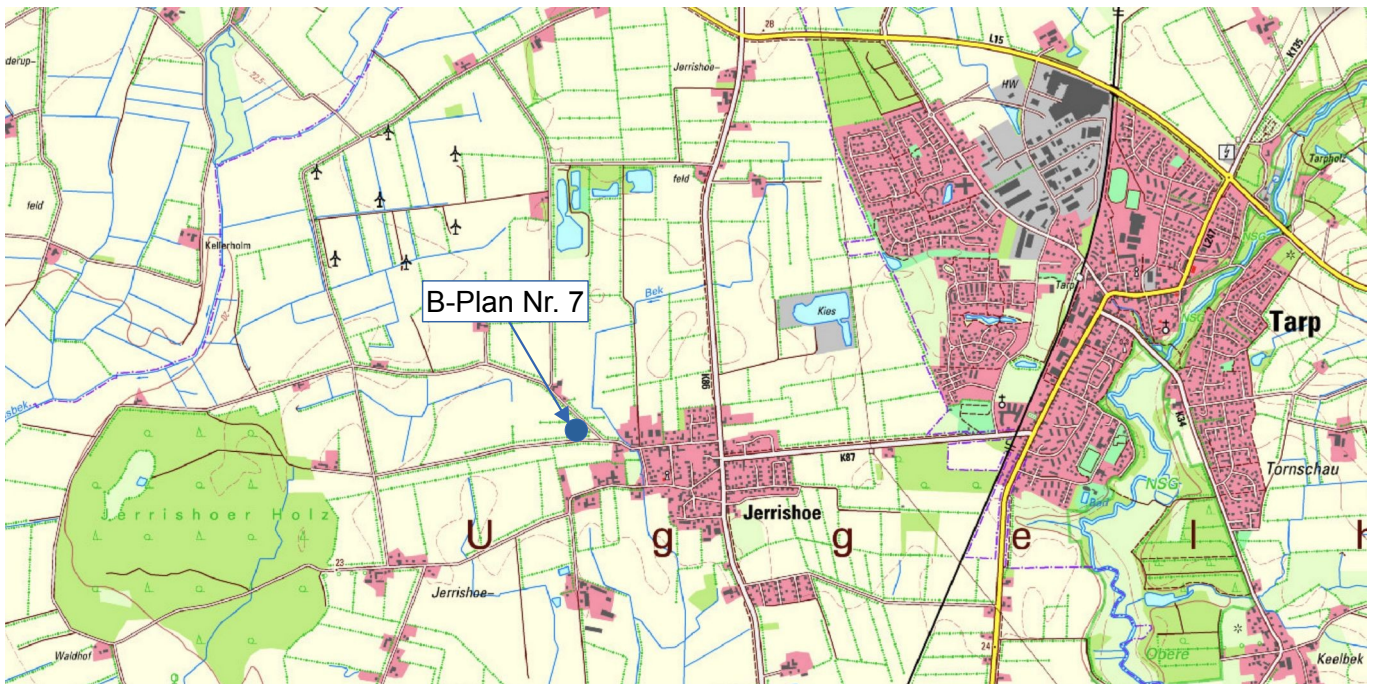

Gemeinde Jerrishoe

Bebauungsplan Nr. 7
„Multifunktionsgebäude“

Begründung



Auftraggeber: Gemeinde Jerrishoe
Kreis Schleswig-Flensburg

Planung: **effplan.**
Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503
Mail: info@effplan.de

Stand: März 2026
erneuter Entwurfs- und
Veröffentlichungsbeschluss

gelbe Markierungen:
Änderungen zum Veröffentlichungs-
exemplar von Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

TEIL I STÄDTEBAULICHE BELANGE

1	Einleitung	7
2	Beschreibung und Erfordernis der Planung	7
2.1	Planungsanlass.....	7
2.2	Fläche für den Gemeinbedarf und öffentliche Grünfläche.....	8
2.3	Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz - Bogensportanlage“.....	9
3	Räumlicher Geltungsbereich	9
4	Verfahren, Rechtsgrundlage	10
5	Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung	11
5.1	Interkommunale Abstimmung.....	11
5.2	Übergeordnete Planungsebene.....	11
5.2.1	Landesentwicklungsplan.....	11
5.2.2	Regionalplan.....	11
5.2.3	Landschaftsrahmenplan.....	12
5.3	Kommunale Planung.....	13
5.3.1	Flächennutzungsplan.....	13
5.3.2	Landschaftsplan.....	13
6	Ziel und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde	13
7	Städtebauliches Konzept und Festsetzungen	14
7.1	Bauplanung.....	14
7.2	Grünordnung.....	16
7.3	Örtliche Bauvorschriften.....	17
8	Wesentliche Auswirkungen der Planung	18
9	Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung	18
10	Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden	23
11	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	23
11.1	Erschließung.....	23
11.2	Trinkwasser.....	23
11.3	Abwasser.....	23
11.4	Energie.....	23
11.5	Kommunikation.....	23
11.6	Hinweise zur Leitungsverlegung.....	24
11.7	Abfälle.....	24
11.8	Oberflächenwasser.....	24
11.9	Brandschutz.....	24

TEIL II UMWELTBERICHT

12	Einleitung.....	25
12.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	25
12.2	Planungen und Festsetzungen.....	26
12.3	Flächenbedarf, Bodenbilanz.....	27
12.4	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und -planungen.....	28
12.4.1	Fachgesetze.....	29
12.4.2	Fachplanungen.....	29
13	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	31
13.1	Wirkfaktoren.....	31
13.2	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen.....	32
13.2.1	Störfallbetriebe.....	32
13.3	Schutzgut Mensch.....	32
13.3.1	Basisszenario.....	33
13.3.1.1	Wohnen, Arbeiten und Erholungsfunktion.....	33
13.3.1.2	Immissionen.....	33
13.3.1.3	Landwirtschaftliche Nutzbarkeit.....	33
13.3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	33
13.3.2.1	Wohnen, Arbeiten und Erholungsfunktion.....	33
13.3.2.2	Immissionen.....	34
13.3.2.3	Landwirtschaftliche Nutzbarkeit.....	35
13.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	35
13.4	Schutzgut Landschaft.....	35
13.4.1	Basisszenario.....	35
13.4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	36
13.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	37
13.5	Schutzgut Pflanzen.....	38
13.5.1	Basisszenario.....	38
13.5.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	39
13.5.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	39
13.6	Schutzgut Tiere.....	40
13.6.1	Basisszenario.....	40
13.6.1.1	Fledermäuse.....	40
13.6.1.2	Amphibien.....	40
13.6.1.3	Vögel.....	40
13.6.1.4	Reptilien.....	41
13.6.1.5	Sonstige Tierarten.....	41
13.6.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	41
13.6.2.1	Fledermäuse.....	41
13.6.2.2	Vögel.....	42
13.6.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	42
13.6.3.1	Brutvögel.....	42

13.7	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	43
13.7.1	Basisszenario.....	43
13.7.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	43
13.7.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	43
13.8	Schutzgut Fläche und Boden.....	43
13.8.1	Basisszenario.....	44
13.8.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	45
13.8.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	45
13.9	Schutzgut Wasser.....	46
13.9.1	Basisszenario.....	46
13.9.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	46
13.9.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	47
13.10	Schutzgut Klima und Luft, Energieverbrauch.....	47
13.10.1	Basisszenario.....	48
13.10.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	49
13.10.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	49
13.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	50
13.11.1	Basisszenario.....	50
13.11.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	50
13.11.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	50
13.12	Wechselwirkungen.....	50
13.13	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	51
13.14	Netz Natura 2000.....	52
13.15	Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	53
13.15.1	Erzeugte Abfälle/Abwässer und ihre Beseitigung und Verwertung.....	53
13.15.2	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	53
13.15.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	53
13.15.4	Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	54
14	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	54
15	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	54
15.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	54
15.2	Ausgleichsflächen und -maßnahmen.....	55
16	Planungsalternativen.....	59
17	Zusätzliche Angaben.....	59
17.1	Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken.....	59
17.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und der Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen.....	59
18	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	60

19	Quellenverzeichnis.....	60
----	-------------------------	----

Anlagen:

- Immissionsprognose zur Abschätzung der Geruchsimmissionen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Multifunktionsgebäude“ (Dr. Dorothee Holste, 2025)
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 (Haase+Reimer Ingenieure GbR, 2024)
- Standortanalyse Multifunktionsgebäude Kindertagesstätte und Jugendzentrum (effplan, 2025)
- Planzeichnung zum B-Plan Nr. 7

TEIL I STÄDTEBAULICHE BELANGE

1 Einleitung

Die Gemeinde Jerrishoe beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 7 und der parallelen 7. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf westlich der Ortslage von Jerrishoe. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes, bestehend aus einer Kindertagesstätte und einem Jugendzentrum, geschaffen werden. Zugleich soll das Bestandsgebäude, das derzeit noch als Jugendzentrum genutzt wird, planungsrechtlich abgesichert werden und künftig als eine Begegnungsstätte für örtliche Vereine und Verbände fungieren. Weiterhin soll die vom Bogenschützenverein genutzte Fläche nach Westen hin verschoben werden und als **private** Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz - Bogensportanlage“ festgesetzt werden, um einen Teil des Außenbereiches innerhalb der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf künftig auch der örtlichen Feuerwehr als Übungsplatz zur Verfügung stellen zu können.

Durch den B-Plan Nr. 7 soll die bauliche und sonstige Nutzung im neuen Baugebiet durch rechtsverbindliche Festsetzungen konkretisiert werden. Die abwägungserheblichen, öffentlichen und privaten Belange werden im Rahmen der Aufstellung ermittelt, bewertet sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der B-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

2 Beschreibung und Erfordernis der Planung

2.1 Planungsanlass

Da es bis August 2023 in der Gemeinde Jerrishoe keine Kindertagesstätte gab, waren die Eltern gezwungen, in den Nachbargemeinden nach einem Betreuungsplatz für ihre Kinder zu suchen. Seit dem Jahr 2021 besteht daher auch eine Kindergartenkooperation mit der Nachbargemeinde Wanderup. Viele der Kinder aus Jerrishoe sind in den Kindertagesstätten der Nachbargemeinde untergebracht. Da diese aber auch bereits an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, ist Anfang des Jahres 2023 eine Außenstelle in Wanderup geschaffen worden. Als „Notlösung“ ist in einem Einfamilienhaus eine Kindertagesstätte eingerichtet worden, die eine Krippengruppe für Kinder im Alter von null bis drei Jahren sowie eine Regelgruppe für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren anbietet. Im September 2023 ist dann in Jerrishoe selbst eine weitere Außenstelle eingerichtet worden: durch den Aufbau von Wohncontainern an der Gemeindestraße „Norderreihe“ sind zwei neue Kita-Gruppen geschaffen worden - eine Krippengruppe für Kinder im Alter von null bis drei Jahren und eine Regelgruppe für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Auf diese Weise kann den jüngsten Bewohnern der Gemeinde erstmals ein Betreuungsplatz innerhalb der eigenen Gemeinde angeboten werden. Nichtsdestotrotz handelt es sich auch hierbei nur um eine schnelle Übergangslösung. Langfristig gesehen ist klar, dass ein Kita-Neubau her muss.

Bis vor einigen Jahren waren die Steigerungsraten im ländlichen Raum noch moderat. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass hier noch recht konservative Vorstellungen über die Kinderbetreuung vorherrschen bzw. vorherrschten. Im Gegensatz zu Eltern aus dem städtischen Umfeld blieb auf dem Land insbesondere für die 0-3 jährigen ein Elternteil i.d.R. zu Hause. Aufgrund der geänderten Lebensentwürfe heutiger Eltern (beide Partner wollen/ müssen arbeiten sowie

wachsende Zahl Alleinerziehender) ist der Bedarf in den letzten Jahren allerdings sehr stark angestiegen. Zudem ist die Nachfrage mit der Verpflichtung, dass die Kommunen jedem Kind über 3 Jahren (Ü3) und seit 2013 auch jedem Kleinkind über einem und unter 3 Jahren (U3) einen Kita-Platz garantieren müssen, deutlich angestiegen.

In den letzten Jahren ist die Bevölkerungszahl in Jerrishoe, und somit auch die Zahl der Kinder, stetig angestiegen. Derzeit benötigen 66 Kinder aus Jerrishoe einen Betreuungsplatz. Dem gegenüber stehen 30 Betreuungsplätze innerhalb der Gemeinde (20 Ü3-Plätze und 10 U3-Plätze). Um den 66 Kindern eine bedarfsgerechte und angemessene Betreuung gewährleisten zu können, sind somit eigentlich drei statt der zwei eingerichteten Gruppen, notwendig.

Mit dem Neubau einer Kindertagesstätte reagiert die Gemeinde auf den gestiegenen Bedarf an Betreuungsplätzen und den Bedarfen einer neuen Elterngeneration. Familienplanung und individuelle Lebensentwürfe sollen durch eine qualifizierte und bestens ausgestattete Kinderbetreuung ermöglicht werden.

Dabei zielt die Gemeinde darauf ab, in diesem Neubau neben einer Kindertagesstätte auch ein Jugendzentrum zu integrieren. Das derzeitige Jugendzentrum stößt aufgrund von Platzmangel bereits an seine Grenzen. Da dieses ebenfalls eine überaus wichtige soziale Funktion innerhalb von Jerrishoe einnimmt, strebt die Gemeinde eine bedarfsgerechte Entwicklung dieser, für die Kinder und Jugendlichen, so wichtigen Anlaufstelle an. Durch eine Kombination beider Nutzungen können Synergieeffekte erzielt werden und es wird eine multifunktionale Nutzung des Gebäudes ermöglicht, ohne die pädagogischen Belange der einzelnen Nutzungsbereiche in ihrer Entfaltung einzuschränken.

Der geplante Standort erfüllt insgesamt die baulichen Anforderungen und bietet im Hinblick auf das geplante pädagogische Konzept wertvolle Rahmenbedingungen für eine moderne, entwicklungsfördernde Kindertagesstätte. Siehe zu Standortalternativen die Begründung zur 7. F-Planänderung.

2.2 Fläche für den Gemeinbedarf und öffentliche Grünfläche

Aufgrund der Lage des Plangebietes im bisherigen Außenbereich von Jerrishoe sowie der geplanten baulichen Entwicklung auf der Fläche ist der Einstieg in die Bauleitplanung notwendig. Die Gemeinde Jerrishoe plant daher nun auf der hier vorliegenden Fläche die Ausweisung einer neuen Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; hier: Kindertagesstätte, Jugendzentrum, Begegnungsstätte“. Hiermit soll ein Teil des aktuellen und zukünftigen Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder in der Gemeinde gedeckt werden sowie der Weg für einen bedarfsgerechten Ausbau des Jugendzentrums geebnet werden. Mit der Umsetzung der vorliegenden Planung wird die Daseinsvorsorge innerhalb der Gemeinde nachhaltig gestärkt.

Weiterhin möchte die Gemeinde einen Teil des Außenbereiches innerhalb der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf künftig auch der örtlichen Feuerwehr als Übungsplatz zur Verfügung stellen und weist hierfür eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr-Übungsplatz“ aus. Für eine effektive Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte ist ein geeigneter Feuerwehr-Übungsplatz unerlässlich. Das Feuerwehrgerätehaus bietet aufgrund seiner begrenzten Fläche und der Lage im bewohnten Gebiet keine ausreichenden Voraussetzungen für realitätsnahe Übungen. Insbesondere Übungen mit Wasser, Rauch, technischen Geräten oder größeren Fahrzeugen erfordern mehr Raum, spezielle Infrastruktur sowie die Möglichkeit, Szenarien unter möglichst echten Bedingungen nachzustellen – ohne Anwohner:innen oder den Straßenverkehr zu beeinträchtigen. Ein externer Übungsplatz bietet die notwendige Sicherheit, Fläche

und Ausstattung, um verschiedenste Einsatzlagen wie Brände, technische Hilfeleistungen oder Gefahrguteinsätze praxisnah zu trainieren. Damit trägt er wesentlich zur Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Feuerwehr sowie der Bevölkerung bei. Aus diesem Grund wird die Nutzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ auch in diesem Flächenumfang ausgewiesen.

Im südöstlichen Plangeltungsbereich befindet sich eine begrünte Fläche, die für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist und eine Möglichkeit der Naherholung darstellt. Gemäß ihrer Nutzung, an der sich auch künftig nichts ändern soll, wird dieser Teilbereich als öffentliche Grünfläche dargestellt.

2.3 **Private** Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz - Bogensportanlage“

Ein Teilbereich der geplanten Fläche für das Multifunktionsgebäude wird derzeit noch vom Bogenschützenverein genutzt. Dieser wird nun um 55 m nach Westen, hinter den zentral verlaufenden Knick, hin verschoben, um für die Kindertagesstätte und das Jugendzentrum einen großzügigen Außenspielbereich gewährleisten zu können und um die Fläche künftig auch als Feuerwehr-Übungsplatz nutzen zu können.

Da sich der Bogenschützenverein über die Jahre am jetzigen Standort etabliert hat und sich dieser im Zuge dieser Planung lediglich um einige Meter nach Westen hin verlagert, können die baulichen Anlagen für die Bogenschützen mit vergleichsweise geringem Aufwand (Eingriff in die Umwelt und die Verwendung finanzieller Ressourcen werden so gering wie möglich gehalten) versetzt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass:

- es sich um eine ausreichend große, ebene Fläche handelt,
- die Fläche im derzeit noch gültigen F-Plan bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Sportplatz“ ausgewiesen ist,
- eine gute verkehrliche Anbindung vorhanden ist,
- die bereits bestehenden Parkplätze im südöstlichen Plangebiet nach wie vor von den Bogenschütz:innen sowie von den Besucher:innen genutzt werden können und im Zuge des Baus des Multifunktionsgebäudes zudem direkt angrenzend weitere Stellplatzflächen entstehen werden, von denen ein Teil auch für die Bogenschütz:innen vorgesehen ist (Synergieeffekte; Eingriff in die Umwelt und die Verwendung finanzieller Ressourcen werden so gering wie möglich gehalten)
- die Fläche unmittelbar zur Verfügung steht.

Da es sich um eine Verlagerung einer bestehenden Nutzung auf einem unmittelbar benachbarten Grundstück gleicher Beschaffenheit, unter Beibehaltung der genutzten Stellplätze, handelt, hat die Gemeinde von einer Prüfung alternativer Standorten abgesehen. An jedem anderen Standort würden Stellplätze neu erstellt werden müssen und es käme zwangsläufig zu einer stärkeren Beanspruchung zusätzlicher Flächen.

Die Fläche für den Bogenschützenverein wird als **private** Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz - Bogensportanlage“ ausgewiesen.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Es handelt sich um eine ca. 2,9 ha große Fläche nördlich vom „Mittelholzweg“ und westlich vom „Norderholzweg“ (hiervon ca. 1,9 ha für die Multifunktionsnutzung Juz und Kita). Der Geltungs-

bereich umfasst in der Flur 12 der Gemarkung Jerrishoe einen Teil des Flurstücks 27 sowie in der Flur 6 der Gemarkung Jerrishoe das Flurstück 2.



Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 mit Abgrenzung der geplanten Multifunktionsnutzung (JUZ und KITA sowie Begegnungsstätte und FW-Übungsplatz) rot schraffiert/ Fläche für die Bogenschützen gelb umrandet

4 Verfahren, Rechtsgrundlage

Der Zweck des B-Plans entspricht dem § 8, der Inhalt dem § 9 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Plan wird nach § 10 BauGB beschlossen. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt.

In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans dargelegt (§ 2a BauGB). Auch wird aus ihr die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar (§ 1 BauGB).

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden (§ 2a BauGB).

Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die im § 1 a BauGB Eingang gefunden haben, und die das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" näher konkretisiert hat. Die Eingriffsregelung ist Bestandteil der Satzung. Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen sind in die hier formulierten Festsetzungen der Satzung übernommen worden und erlangen damit Rechtsverbindlichkeit.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Umweltbericht dargelegt, er ist als eigenständiger Teil Bestandteil dieser Begründung.

5 Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung

5.1 Interkommunale Abstimmung

Betroffene benachbarte Gemeinden wurden über die frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert.

Es wurden weder Bedenken geäußert noch Hinweise gegeben.

5.2 Übergeordnete Planungsebene

5.2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan stellt das Gemeindegebiet von Jerrishoe als ländlichen Raum dar.

Nordöstlich der Gemeinde liegt das Unterzentrum Tarp (rotes Rechteck). Darüber hinaus ragt der Stand- und Umlandbereich der Stadt Flensburg in den nordöstlichen Kartenausschnitt hinein (orange-farbene Schrägschraffur). Die rot gestrichelte Linie stellt zudem den 10km-Umkreis um Flensburg dar.

Im Bereich der Bundesautobahn (BAB) 7 verläuft zudem eine Landesentwicklungsachse (violette Rechtecke). Diese Achse soll „zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen.“

Weiterhin kennzeichnet der LEP östlich von Jerrishoe den Verlauf einer zwei- oder mehrgleisigen Bahntrasse (pinke Linie) sowie einer Hochspannungsleitung (≤ 220 kV) (lilafarbene Linie).

Im Bereich der Treene weist der LEP zudem eine Biotopverbundachse (grün) aus.

Zum Plangebiet selbst werden keine Aussagen getroffen.



Abb. 2 Landesentwicklungsplan 2021 (Auszug) mit Lage des Plangebietes (rot umkreist)

5.2.2 Regionalplan

Der Regionalplan (RP, 2002) weist das Gemeindegebiet ebenfalls als ländlichen Raum aus.

Die Gemeinde, und somit auch das Plangebiet, liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (blau gestrichelt).

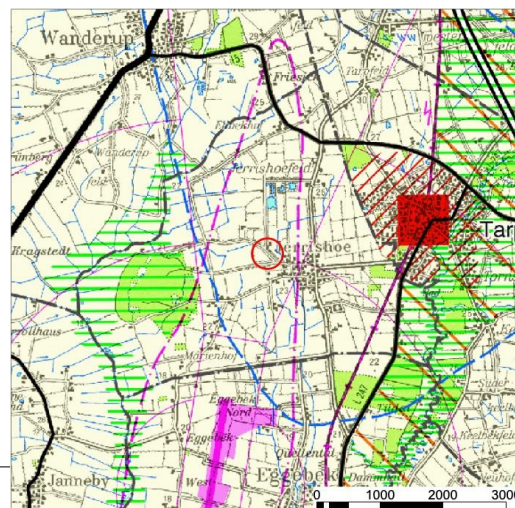


Abb. 3: Regionalplan 2002 (Auszug) mit Lage des Plangebietes (rot umkreist)

Das Plangebiet zählt zum Bauschutzbereich des Flugplatzes Eggebek (pink gestrichelt). Höhe Eggebek ist zudem ein Sondergebiet Bund (pink) ausgewiesen.

Das nordöstlich gelegene Unterzentrum Tarp (rotes Rechteck) wird als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt und zudem teilweise von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (orangefarbene Schrägschraffur) und einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (grüne horizontale Schraffur) überlagert. Letzteres kennzeichnet der Regionalplan auch westlich von Jerrishoe.

Zum Plangebiet selbst werden keine anderweitigen Aussagen getroffen.

5.2.3 Landschaftsrahmenplan

In **Karte I** des Landschaftsrahmens (2020) grenzt das Plangebiet im Westen an eine Verbundachse eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (grüne Schrägschraffur).

In den nordöstlichen Kartenausschnitt ragt die Darstellung eines Trinkwassergewinnungsgebiet (blaue horizontale Schraffur) hinein.

Südlich der Gemeinde Jerrishoe kennzeichnet der LRP ein Sondergebiet Bund (pink).

Im Bereich der Treene, die als Vorrangfließgewässer gekennzeichnet ist, weist die Karte die Darstellung eines „Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach §23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt“ (rote Schrägschraffur) sowie die Darstellung eines „Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier als Schwerpunktbereich) (grüne Punkte)“ auf. Innerhalb des Schwerpunktbereiches befindet sich zudem das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“ (gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG) (rot markiert).

Karte II des Landschaftsrahmenplans kennzeichnet östlich des Plangebietes eine Knicklandschaft (grüne Schrägschraffur). Weiter östlich ragt zudem die Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG (rot), überlagert von einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung (gelbe Dreiecke), in den Kartenausschnitt hinein.



Abb. 4: Landschaftsrahmenplan 2020 Karte I (Auszug) mit Lage des Plangebietes (rot umkreist)



Abb. 5: Landschaftsrahmenplan 2020 Karte II (Auszug) mit Lage des Plangebietes (rot umkreist)



Abb. 6: Landschaftsrahmenplan 2020 Karte III (Auszug) mit Lage des Plangebietes (rot umkreist)

Gemäß **Karte III** des Landschaftsrahmenplans befindet sich südlich des Plangebietes eine Waldfläche (grün), die größer als 5 ha ist. Im Bereich der Treene und der Jerrisbek weist die der LRP klimasensitiven Boden (gelb) auf. Im Norden sowie im Südwesten ragt die Darstellung „oberflächennahe Rohstoffe“ in den Kartenausschnitt hinein.

Zum Plangebiet direkt werden in allen drei Karten keine Aussagen getroffen.

5.3 Kommunale Planung

5.3.1 Flächennutzungsplan

Der für das Plangebiet gültige F-Plan (hier die 3. F-Planänderung der Gemeinde Jerrishoe) weist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Bolz- und Spielwiese sowie Festwiese“ aus. Es handelt sich hierbei um das Teilgebiet 1.

Westlich, an das Plangebiet angrenzend weist der F-Plan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Sportplatz“ aus (Teilgebiet 2).

Beide Teilgebiete der 3. F-Planänderung befinden sich innerhalb des ehemals ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes "Bundesautobahn Flensburg und Umgebung". Dieses ist in der Zwischenzeit vollständig entfallen, sodass auch das Plangebiet keiner Landschaftsschutzgebietsverordnung mehr unterliegt.

5.3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Jerrishoe (1997) weist das Plangebiet als Dauergrünlandfläche aus. Die Fläche ist von Knicks, sowohl mit dichtem als auch mit lückigem Bewuchs, umgeben. Im Nordosten kennzeichnet der Landschaftsplan einen Erdwall ohne Gehölzbewuchs.

Die Notwendigkeit einer Anpassung des Landschaftsplans wird nicht gesehen, da dieser keine auf das Plangebiet bezogene, naturschutzfachliche Zielaussagen trifft.

6 Ziel und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde

Die knapp 1.030 Einwohnerinnen und Einwohner zählende Gemeinde Jerrishoe liegt im Kreis Schleswig-Flensburg, ca. 15 km südlich von Flensburg und 20 km nordwestlich von Schleswig. Das Gemeindegebiet ist hauptsächlich durch die Landwirtschaft geprägt, wobei die Milchviehhaltung der wichtigste Erwerbszweig im Agrargewerbe darstellt. Der Tourismus spielt insgesamt eine eher untergeordnete Rolle.

Die Gemeinde möchte ihrer Verpflichtung nachkommen, insbesondere den hohen Bedarf an ausreichend Kita-Plätzen decken zu können und des Weiteren diese auch mit einer zeitgemäßen und kindgerechten Ausstattung unter Einbeziehung des umgebenden natürlichen Außenraumes anzubieten.

Die Gemeinde betrachtet das Planungsinstrument der Bauleitplanung als Chance, die Bevölkerung in den Planungsprozess einzubinden, um hierdurch eine größtmögliche Akzeptanz für das Projekt zu erzielen.

Mit ihrer Planung möchte die Gemeinde eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange miteinander in Einklang bringt (vergl. § 1 (5) und (6) BauGB).

Bei ihrer Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 und der damit gefolgten Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf sind insbesondere folgende Punkte relevant:

- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien mit Kindern, der jungen Menschen sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen,
- die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

7 Städtebauliches Konzept und Festsetzungen

Die derzeitige Planung stimmt mit den in § 1 (5) und (6) BauGB genannten Grundsätzen überein und entspricht dem von der Gemeinde gefassten Planungsgrundsatz, ausreichend Kita-Plätze mit einer zeitgemäßen und kindgerechten Ausstattung in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll zum einen die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes, bestehend aus einer Kindertagesstätte und einem Jugendzentrum, geschaffen werden. Zum anderen soll das Bestandsgebäude, das derzeit noch als Jugendzentrum genutzt wird, planungsrechtlich abgesichert werden und künftig als eine Begegnungsstätte für örtliche Vereine und Verbände fungieren. Gleichzeitig soll das Maß der Bebauung begrenzt werden.

Weiterhin soll die vom Bogenschützenverein genutzte Fläche nach Westen hin verschoben werden, um für die Kindertagesstätte und das Jugendzentrum einen großzügigen Außenspielbereich gewährleisten zu können und um die Fläche künftig auch als Feuerwehr-Übungsplatz nutzen zu können.

7.1 Bauplanung

Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; hier: Kindertagesstätte, Jugendzentrum, Begegnungsstätte“ sowie mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr-Übungsplatz“ festgesetzt. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes, bestehend aus einer Kindertagesstätte mit den erforderlichen Außenspielbereichen, Nebenanlagen, Stellplätzen und Zufahrten und einem Jugendzentrum, geschaffen werden. Zugleich soll das Bestandsgebäude, das derzeit noch als Jugendzentrum genutzt wird, planungsrechtlich abgesichert werden und künftig als eine Begegnungsstätte für örtliche Vereine und Verbände fungieren.

Die geplanten Einrichtungen (Kindertagesstätte, Jugendzentrum, Begegnungsstätte) stellen wichtige soziale Einrichtungen dar, die an diesem Standort gebündelt werden sollen.

Weiterhin möchte die Gemeinde einen Teil des Außenbereiches innerhalb der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf künftig auch der örtlichen Feuerwehr als Übungsplatz zur Verfügung stel-

len und somit wesentlich zur Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Feuerwehr sowie der Bevölkerung beitragen.

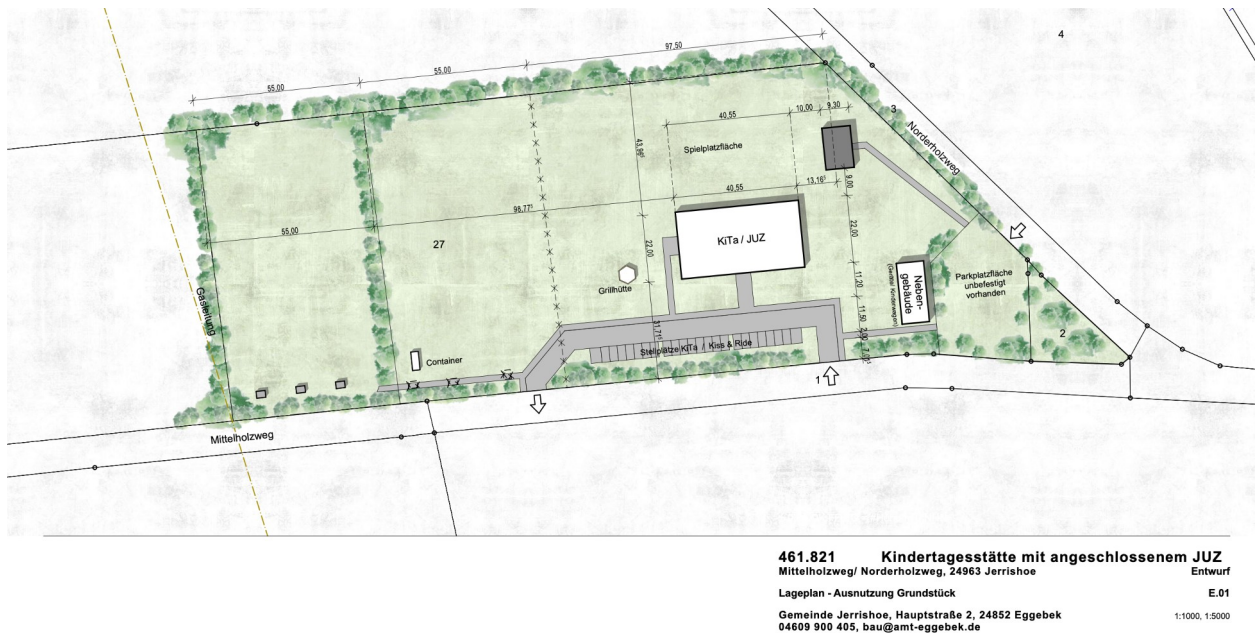


Abb. 7: Entwurf des Lageplans

Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt. Hiermit wird eine angemessene Grundstücksausnutzung ermöglicht und gleichzeitig eine zu starke bauliche Verdichtung verhindert.

Es ist vorgesehen, eine Kindertagesstätte für drei Gruppen zu errichten. Die GRZ ist so bemessen, dass im Bedarfsfall auch noch ein Anbau für weitere Gruppenräume errichtet werden kann.

Geschossigkeit, Firsthöhe und Höhenlage

Zulässig ist eine eingeschossige Bauweise. Errichtet werden soll ein Multifunktionsgebäude mit einer Kindertagesstätte und einem Jugendzentrum. Da sämtliche Nutzungen im Erdgeschoss stattfinden werden, wird auch lediglich ein Vollgeschoss benötigt.

Die Firsthöhe für das Multifunktionsgebäude beträgt max. 9 m über Geländeoberfläche. Das geplante Nebengebäude (u.a. Unterbringung von Gerätschaften des Bauhofes) im östlichen Plangebiet wird mit einer Firsthöhe von max. 7 m über Geländeoberfläche und das Bestandsgebäude mit max. 6 m über Geländeoberfläche begrenzt. Die Bezugshöhe wird mit +23 m über Normalhöhennull (NHN) angegeben. In den Bereichen, in denen die Geländeoberfläche von der Geländehöhe abweicht, darf die Bezugshöhe um das Maß der natürlichen Steigung angepasst werden.

Die maximale Firsthöhe darf durch untergeordnete Bauteile und technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen) um maximal 1,00 m überschritten werden.

Bauweise

Zulässig ist eine offene Bauweise. Dies entspricht dem städtebaulichen Ziel einer aufgelockerten, durchgrünten Bebauung.

Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Über die Festsetzung einer Baugrenze werden sowohl der Standort des neuen Multifunktionsgebäudes und des neu zu errichtenden Nebengebäudes als auch die bestehende Bebauung an ihrem jetzigen Standort fest verortet.

Stellplätze

Um ausreichend Parkplätze im Plangebiet (sowohl für die Mitarbeiter und Besucher der Kita und des JUZ als auch für die Bogenschützen) zu gewährleisten sind 24 neue Stellplätze im Bereich südlich des geplanten Multifunktionsgebäudes geplant (s. auch Abb. 7). Sie sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 3,00 m zu den als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzten Knicks einhalten.

Zudem befindet sich im Südosten des Plangebietes bereits ein Parkplatz, der weiterhin bestehen bleibt.

Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 3,00 m zu den als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzten Knicks einhalten. Hinsichtlich der Standortwahl soll es keine Einschränkungen geben. Hierdurch besteht ein hohes Maß an Flexibilität.

Erschließung

Die Erschließung der Kindertagesstätte und des Jugendzentrums sowie der Fläche für die Bogenschützen erfolgt von der südlich verlaufenden Gemeindestraße „Mittelholzweg“. Die Begegnungsstätte kann über den östlich verlaufenden „Norderholzweg“ verkehrlich erschlossen werden.

7.2 Grünordnung

Grünflächen

Mit der Festsetzung einer **privaten** Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz - Bogensportanlage“ wird dem örtlichen Bogenschützenverein die Möglichkeit gegeben, seine sportlichen Aktivitäten dauerhaft in einem rechtlich gesicherten Rahmen auszuüben. Die Anlage dient der Förderung des Sports und der Stärkung des örtlichen Vereinslebens. Zulässig sind nur bauliche und sonstige Anlagen, die unmittelbar dem Bogenschießsport dienen.

Durch die Einordnung als **private** Grünfläche bleibt der freiräumliche Charakter des Bereichs gewahrt.

Erhalt von Anpflanzungen

Zum Schutz und zur Pflege der Knicks sind diese dauerhaft zu erhalten und werden als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzt. Die Gehölze dienen weiterhin der Eingrünung des Plangebietes und somit der Minimierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Ausgleichsmaßnahmen

Um die Erschließung des geplanten Multifunktionsgebäudes sowie der Fläche für den Bogenschützenverein zu ermöglichen, müssen 16 m Knick gerodet werden. Hierfür ist eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:2, und somit von insgesamt 32 m Knick, zu erbringen. Weiterhin werden 27 m des sich im östlichen Plangebiet befindlichen Knicks entfernt, da die Gemeinde plant in diesem Bereich ein Nebengebäude zu schaffen, das von dem bereits vorhandenen Parkplatz aus erreicht werden kann. Dies hat den Hintergrund, dass hier auch Gerätschaften des Bauhofes, wie z.B. der Kommunaltrecker und das Straßenreinigungsfahrzeug, untergebracht werden sollen. Da es sich hierbei um einen Eingriff in eine bereits bestehende Ausgleichsmaßnahme handelt, ist hierfür eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:3, und somit von insgesamt 81 m Knick, zu erbringen. Somit sind insgesamt 113 m Knick neu anzupflanzen. **Hiervon werden 97 m auf dem Flurstück 81 der Flur 5 der Gemarkung Jerrishoe angepflanzt.** Ein Antrag für eine Ausnahmegenehmigung zur Knickverschiebung/ - rodung **ist** bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt **worden**.

Die restlichen 16 m Knick werden über ein Ökokonto in der Gemeinde Börm auf dem Flurstück 107 der Flur 2 der Gemarkung Börm mit dem Aktenzeichen 661.04.04.032.2014.00 erbracht.

Das Ausgleichserfordernis, das durch den Eingriff in den Boden entsteht, wird über den Erwerb von Ökopunkten aus einem Ökokonto erfolgen.

7.3 Örtliche Bauvorschriften

Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich LED-Leuchten mit einer warmweißen Lichtquelle mit einer Lichttemperatur bis maximal 3.000 Kelvin sowie geringen UV- und Blaulichtanteilen (fledermaus- und insektenfreundliche Leuchten) zu verwenden. Die Außenbeleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

Gestaltung von Außenanlagen

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist unzulässig.

Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen dürfen zur Straßenseite eine Höhe von 1,60 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Zulässig sind optisch durchlässige Holz- und Stabmattenzäune und lebende Hecken aus heimischen Gehölzen. An den seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen diese eine Höhe von 1,80 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Durch diese Vorgaben soll eine bedrängende Wirkung und zu große Verschattungsbereiche vermieden werden.

Mauern jeglicher Art sind unzulässig. Davon ausgenommen sind als Trockenmauerwerk ausgeführte, durch Feldsteine abgestützte Erdwälle (Friesenwälle).

Wasserschutz, Oberflächenwasser

Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Zuwegungen auf dem Grundstück sind teilversiegelt mit einer sickerfähigen Oberfläche mit offenen Fugen oder Rasengittersteinen herzustellen.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist unbehandelt über Fallrohre den unterirdischen Versickerungsanlagen (Sickermulden) zuzuführen. Auf den Zufahrten und den Stellplätzen ist das Niederschlagswasser in Straßenbegleitende Sickermulden zu leiten. Die unmittelbaren Zu- und Umwegungen der Gebäude entwässern in die umliegenden Grünflächen.

8 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Planaufstellung führt voraussichtlich zu folgenden Auswirkungen:

- Der Charakter des Landschaftsbildes wird sich durch die Bebauung verändern. Die neue Bebauung wird jedoch durch Anpflanzungen in den Randbereichen verträglich in die Landschaft eingebunden.
- Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Teil- und Vollversiegelung von Flächen. Die natürliche Bodenstruktur wird in den Bereichen der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden.
- Die gewachsene Struktur der Lebensgemeinschaften und -stätten wird sich auf Grund der Versiegelung verändern.
- Es entstehen Immissionen durch zusätzlichen Verkehr (Lärm und Abgase) wenn die Kinder zum Kindergarten gebracht und später wieder abgeholt werden.

9 Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung

Kreis Schleswig-Flensburg – Abt. Brandschutz/ untere Bodenschutzbehörde

Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und –ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen (dirk.herding@schleswig-flensburg.de).
2. Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.
3. Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als-Füllmaterial ist nicht zulässig.
4. Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locke geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten.
5. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

6. Bei der Herstellung von Knickwällen darf Oberboden ausschließlich in der oberen Schicht (max. 0,30 m) verwendet werden. Der Wallkern ist aus Mineralboden herzustellen.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. Die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen dürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Archäologisches Landesamt

In dem überplanten Bereich ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern, zu rechnen.

Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, ist das Schreiben vom 04.03.2024 mit dem Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001 zu beachten.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit dem Bauherrensenservice der Telekom unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktfor-

mular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

Wasserverband Nord

Es wird um Beachtung und Berücksichtigung der Abwasserpumpstation und der Druckrohrleitung am „Norderholzweg“ gebeten.

Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH

Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016). Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen – max. 40 to.

Es ist darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung zu beachten, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Die Abfallsammelfahrzeuge können ausschließlich auf Erschließungsstraßen eingesetzt werden. Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare (siehe AWS § 25 Durchführung der Abfuhr) und mit ausreichender Wendemöglichkeit (der Wendekreis der von uns zur Abfallsammlung verwendeten Nutzfahrzeuge beträgt mindestens 20 Meter) versehene öffentliche Straße. Befindet sich das jeweilige Grundstück/Haus abseits einer Erschließungsstraße so sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten Erschließungsstraße bereitzustellen. Alternativ können die Anwohner bzw. Eigentümer eines Grundstückes einen sog. Hol- und Bring-Service zur Bereitstellung ihrer Abfallgefäße beauftragen.

Für die Durchführung eines Hol- und Bring-Service werden gesonderte Gebühren erhoben.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

Der Hol- und Bring-Service muss ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste durchführbar sein. Die Zuwegung zum Standplatz muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF.

Zudem wird auf folgende Bestimmungen verwiesen:

- 1. Gemäß § 25 Abs. 7 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) [1] nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- 2. Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit.
- 3. Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- 4. Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- 5. Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH - Standort Quarnstedt - Am Diecksberg - 25563 Quarnstedt - Tel.: 04822 / 37887-65.

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisungen ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Auflagen:

Planung:

- Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.
- Im Rahmen der Planung sollte ein Ortstermin mit dem zuständigen Gasunie-Standort durchgeführt werden, in dem neben der Abstimmung des Vorhabens auch eine Auspflockung der Gasunie-Anlagen und des damit verbundenen Schutzstreifens erfolgen kann.

- Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.
- Das vorhandene Geländenniveau im Schutzstreifen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Gasunie verändert werden.
- Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig.
- Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssen daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.

Ergänzende Informationen:

- Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungssachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Die auf dem Flurstück im Grundbuch in Abt. II eingetragene Dienstbarkeit (Erdgastransportleitungsrecht) ist auf neu entstehende Flurstücke zu übernehmen.
- Pfandentlassungen können nach Vermessung für nicht vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung berührte Flurstücke erfolgen.
- Die Erwerber von Flurstücken, die vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung betroffen sind, sind auf die oben genannten Auflagen hinzuweisen – siehe auch beiliegende Schutzanweisungen.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0176.000 Fockbek - Ellund	900	10,00	ja	BP 46, BP 47
ETL 9200.020 Abs. Kropp - Ellund	500	16,00	ja	BP 46

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

10 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Die Flächen befinden sich im Besitz der Gemeinde. Die Notwendigkeit für bodenordnende Maßnahmen ist nicht erkennbar.

11 Ver- und Entsorgungseinrichtungen**11.1 Erschließung**

Die Erschließung der Kindertagesstätte und des Jugendzentrums sowie der Fläche für die Bogenschützen erfolgt von der südlich verlaufenden Gemeindestraße „Mittelholzweg“. Die Begegnungsstätte wird über den östlich verlaufenden „Norderholzweg“ verkehrlich erschlossen.

11.2 Trinkwasser

Die Wasserversorgung kann vom Wasserverband Nord gewährleistet werden..

11.3 Abwasser

Die Wasserentsorgung wird vom Wasserverband Nord gewährleistet.

11.4 Energie

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

11.5 Kommunikation

Der Anschluss mit Kommunikationseinrichtungen kann durch verschiedene Anbieter gewährleistet werden.

11.6 Hinweise zur Leitungsverlegung

Alle Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Werden bei der Verlegung von Leitungen Eigentumsansprüche Dritter oder nach anderen Rechtsverordnungen geschützte Objekte (Knicks, Gewässer u.a.) berührt, ist vorher mit den entsprechenden Eigentümern oder Behörden Kontakt herzustellen und ggf. Genehmigungen hierfür einzuholen.

11.7 Abfälle

Die Abfallentsorgung ist Aufgabe des Kreises Schleswig-Flensburg und wird durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg gewährleistet.

11.8 Oberflächenwasser

Die Wasserhaushaltsbilanz nach ARW1 liegt vor (s. Anhang).

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist unbehandelt über Fallrohre den unterirdischen Versickerungsanlagen (Sickermulden) zuzuführen. Auf den Zufahrten und den Stellplätzen ist das Niederschlagswasser in Straßenbegleitende Sickermulden zu leiten. Die unmittelbaren Zu- und Umwegungen der Gebäude entwässern in die umliegenden Grünflächen.

11.9 Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Jerrishoe und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe sichergestellt.

Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen und entsprechend den Vorschriften mit Schildern zu kennzeichnen. Es muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von 2 Stunden sichergestellt werden.

Die Löschwasserentnahmestellen sollen in einer Entfernung von nicht mehr als 150 m liegen. Dabei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

TEIL II UMWELTBERICHT

12 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 (6) Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB), wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. In dieser sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. In dem vorliegenden Umweltbericht werden diese beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan (§ 2a BauGB).

Gemäß § 4 (1) BauGB hat die Gemeinde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, unterrichtet. Die eingegangenen umweltbezogenen Anregungen und Bedenken wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

12.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Jerrishoe beabsichtigt mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 7 „Multifunktionsgebäude“ und der parallelen 7. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf westlich der Ortslage von Jerrishoe. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes, bestehend aus einer Kindertagesstätte und einem Jugendzentrum, geschaffen werden. Zugleich soll das Bestandsgebäude, das derzeit noch als Jugendzentrum genutzt wird, planungsrechtlich abgesichert werden und künftig als eine Begegnungsstätte für örtliche Vereine und Verbände fungieren. **Außerdem möchte die Gemeinde der örtlichen Feuerwehr einen Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche als Übungsplatz zur Verfügung stellen.**



Abb. 1: Blick über die Bolz- und Spielwiese. Rechts ragt das Jugendzentrum in das Bild hinein.

Weiterhin soll die die Fläche westlich des geplanten Multifunktionsgebäudes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz - Bogensportanlage“ (Abb. 2) ausgewiesen werden.

Die für das Vorhaben vorgesehene, bereits als öffentliche Bolz- und Spielwiese und durch die Bogenschützen genutzte Planfläche, befindet sich südwestlich des Norderholzweges und nördlich des Mittelholzweges.



Abb. 2: Vom Bogenschützenverein genutzte Fläche. Hinter dem sich links befindlichen Knick beginnt die landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der Flächennutzungsplan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

12.2 Planungen und Festsetzungen

Geplant ist die Ausweisung von einer ca. 1,9 ha großen Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; hier: Kindertagesstätte, Jugendzentrum, Begegnungsstätte“ sowie mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr-Übungsplatz“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes, bestehend aus einer Kindertagesstätte mit den erforderlichen Außenspielbereichen, Nebenanlagen, Stellplätzen und Zufahrten und einem Jugendzentrum, geschaffen werden. Zugleich soll das Bestandsgebäude, das derzeit noch als Jugendzentrum genutzt wird, planungsrechtlich abgesichert werden und künftig als eine Begegnungsstätte für örtliche Vereine und Verbände fungieren. Weiterhin möchte die Gemeinde einen Teil des Außenbereiches innerhalb der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf künftig auch der örtlichen Feuerwehr als Übungsplatz zur Verfügung stellen und somit wesentlich zur Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Feuerwehr sowie der Bevölkerung beitragen.

Weiterhin soll die vom Bogenschützenverein genutzte Fläche nach Westen hin verschoben werden und als **private** Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz - Bogensportanlage“ festgesetzt werden.

Das Plangebiet wird beinahe vollständig von gesetzlich geschützten Knicks umlaufen, welche als Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts gem. § 9 Abs. 6 BauGB festgesetzt werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Gemeinbedarfsfläche mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 begrenzt und berücksichtigt einen möglichst sparsamen Umgang mit Boden und Fläche. Für Einfahrten, Stellplätze und Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche von max. 50 % zulässig.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf eine Firsthöhe (FH) von max. 9 m über Geländeoberfläche bzw. max. 7 und 6 m über Geländeoberfläche begrenzt. Durch die Höhenbegrenzung können die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

12.3 Flächenbedarf, Bodenbilanz

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 2,9 ha. Durch den Bebauungsplan werden die vorhandenen Flächen wie folgt gegliedert:

Flächenaufteilung Erweiterung	Bestand (m ²)	Erweiterung (m ²)	Gesamt
Erschließung Straßenverkehrsfläche	4.577	0	4.577
Fläche für den Gemeinbedarf	0	18.399	18.399
<i>davon Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts: gesetzlich geschütztes Biotop; hier: Knick</i>	1.303	0	1.303
Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz – Bogensportanlage“	0	5.490	5.490
<i>davon Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts: gesetzlich geschütztes Biotop; hier: Knick</i>	380	0	380
Öffentliche Grünfläche	551	0	551
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; hier: Bestand	61	0	61
Gesamtfläche des Geltungsbereiches			29.078

Folgende Tabelle zeigt die Herleitung der bebaubaren Fläche:

Zulässige Fläche (bebaubare Flächen) lt. § 19 BauNVO	Gebäude u. a. bauliche Anlagen (m ²)	mögliche Überschreitung für Wege/ Stellplätze/ Zufahrten/ weitere Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (m ²)
Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Flächengröße von 18.399m²		
Zulässige Fläche bei einer GRZ von 0,2 und mögliche Überschreitung von 50 % lt. BauNVO, damit eine maximale Bebaubarkeit von 30 %	3.680	1.840
Abzug bestehende bauliche Anlagen	142	
Abzug vollversiegelte Fläche	311	
Zwischensumme	3.227	1.840
Summe max. zusätzliche bebaubare Fläche		5.067

Anteil der versiegelten und unversiegelten Flächen

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie groß der derzeitige Anteil von unbebauter und bebauter Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 7 ist und wie sich dieser nach Umsetzung des Bauvorhabens ändern wird.

Bodenzustand im Plangebiet (m ²)	Bestand		nach Umsetzung der Planung	
unverbaut, natürlich	98 %	24.048 m ²	78 %	19.134 m ²
überbaut mit baulichen Anlagen, Hochbauten, Erschließung	2 %	453 m ²	22 %	5.367 m ^{2*}

* max. 5.067 m² bebaubare Fläche + 300 m² Fläche für die baulichen Anlagen des Bogenschützenvereins

12.4 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und -planungen

Im Folgenden werden zunächst die Ziele, die das Plangebiet betreffen, benannt. Es erfolgt eine Einschätzung, ob die genannten Ziele von dem geplanten Vorhaben berührt werden bzw. ob das Vorhaben diesen Zielen entgegensteht oder nicht. Die genaue Erläuterung, ob und inwieweit hier ggf. eine Betroffenheit vorherrscht, erfolgt im weiteren Verlauf unter den entsprechenden Kapiteln.

12.4.1 Fachgesetze

Die Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 2 (4) BauGB. Hierbei sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (5) und (6) Nr. 7 BauGB und die ergänzenden Vorschriften gem. § 1a BauGB zu berücksichtigen.

Allgemeiner Grundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es, „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (...).“

Im BNatSchG sind zudem insbesondere die §§ der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, entsprechend die Konkretisierung im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Baurecht, wonach bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

Nach § 31 BNatSchG verpflichten sich der Bund und die Länder zum Aufbau eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzwerkes „Natura 2000“.

Die in § 44 BNatSchG enthaltenen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind einzuhalten.

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. §§ 2 und 6) einzuhalten. Hinsichtlich des Schutzes von Gewässern (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) ist das Wasser-Haushalts-Gesetz (WHG) maßgeblich, hiernach sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Gemäß § 1 (1) des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG-SH) dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen (...). Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

12.4.2 Fachplanungen

Auf Ebene der Landesplanung wurden herangezogen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig – Holstein Fortschreibung 2021 (MILIG SH 2021)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (MELUND 2020A)
- Regionalplan für den Planungsraum V (LAND SH 2002)
- Regionalplan (Kap. 5.7) für den Planungsraum I (MILIG SH 2020A)

Demnach sind folgende Umweltschutzziele zu berücksichtigen:

- Gemäß Regionalplan befindet sich die Gemeinde, und somit auch das Plangebiet, in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz
- Das Plangebiet zählt laut Regionalplan zum Bauschutzbereich des Flugplatzes Eggebek
- Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans grenzt das Plangebiet im Westen an eine Verbundachse eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- Karte 2 des Landschaftsrahmenplans kennzeichnet das Gebiet unmittelbar östlich des Plangebietes als Knicklandschaft (historische Kulturlandschaft)
- Südlich des Plangebietes befindet sich laut Karte 3 des Landschaftsrahmenplans eine Waldfläche > 5 ha.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Jerrishoe (LANDSCHAFTSPLAN 1998) weist das Plangebiet als Dauergrünlandfläche aus. Die Fläche ist von Knicks, sowohl mit dichtem als auch mit lückigem Bewuchs, umgeben. Im Nordosten kennzeichnet der Landschaftsplan einen Erdwall ohne Gehölzbewuchs.

Schutzgebiete

Es befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Flächen der nationalen und internationalen Schutzgebietskategorisierung in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au (1322-391) und befindet sich östlich des Plangebietes im Bereich der Treene in ca. 2,25 km Entfernung (UMWELTPORTAL 2022).

Biotopverbund

In Karte I des Landschaftsrahmens (2020) grenzt das Plangebiet im Westen an eine Verbundachse eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die nächstgelegene bestehende Verbundachse „Talraum der Jerrisbek“ befindet sich in 1040 m Entfernung westlich des Plangebietes und der nächstgelegene Schwerpunktbereich in ca. 2200 m Entfernung östlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um das „Treenetal zwischen Oeversee und Treia“.

Für den „Talraum der Jerrisbek“ wurden folgende Entwicklungsziele formuliert: Entwicklung eines Biotopkomplexes aus naturnaher Aue, halboffenen Trockenbiotopen am östlichen Talrand auf Flugsand und unbeeinflusstem Laubwald im Jerrishoer Holz (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2002).

Aufgrund der genannten Entwicklungsziele sind weder eine negative Beeinflussung noch eine Zerschneidung des Systems anzunehmen.

Geschützte Biotope

Gemäß der landesweiten Biotopkartierung Schleswig Holstein (MELUND 2023) wird das Plangebiet im Norden, Osten und Süden von gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10 gesetzlich geschützten Knicks umlaufen.

Zusätzlich befindet sich im östlichen Plangebiet ein Knick, bei dem es sich um eine bestehende Ausgleichsmaßnahme handelt.

Weitere geschützte, großflächige Biotope sind innerhalb der Planfläche oder im direkten Umfeld (abgesehen von Knicks) nicht vorhanden.

13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind jeweils schutzgutbezogen

- auf den Menschen (durch Immissionen wie Lärm, Staub und Abgase)
- auf das gewohnte Bild der Landschaft und des Ortsbildes
- der Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere
- auf den Boden und die Bodenstruktur
- auf den gleichmäßigen Wasserabfluss
- auf das Klima
- auf Sach- und Kulturgüter

zu ermitteln und zu bewerten.

Dabei werden die Umweltsituation des Ist-Zustandes und vorhandene Vorbelastungen des jeweiligen Schutzgutes beschrieben. Eine Bewertung der Erheblichkeit der möglichen Auswirkungen erfolgt. Daraus sind, je nach Detaillierungsgrad der vorgelegten Planung entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen abzuleiten.

13.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden tabellarisch die Faktoren/Eigenschaften des Vorhabens aufgeführt, die bei Umsetzung des Bauleitplans auf die Umwelt einwirken (Wirkfaktoren) und somit zu einer relevanten, negativen wie positiven, Betroffenheit von einzelnen Schutzgütern führen können. Es wird unterschieden zwischen bau- und anlagebedingten sowie betriebsbedingten Auswirkungen und Auswirkungen beim Rückbau von Vorhaben.

Ausgehend von den Planungen ergeben sich folgende potenzielle Wirkungen:

Tab. 1: Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter

Wirkfaktor	Betroffenes Schutzgut
Baubedingt während der Bauphase	
erhöhte Staub-, Lärm-, Licht- und Abgasemission sowie Erschütterungen	Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima und Luft
Baustelleinrichtungen, Lagerflächen etc.	Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Kulturgüter
Wasserhaltung beim Fundamentbau der Gebäude	Wasser, Tiere, Pflanzen
Schädigung bisher unentdeckter archäologischer Funde im Rahmen von Baumaßnahmen	Kulturgüter
Erzeugung von Abfall auf der Baustelle, Verpackung etc.	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser

Optische und akustische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen	Tiere, Menschen
Anlagen- und betriebsbedingt	
Dauerhafter Lebensraumverlust durch Überbauung und Beschattung	Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere
Staub-, Lärm-, Geruchs-, Licht- und Abgasemissionen	Mensch, Pflanzen, Tiere, Luft, Klima
Optische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen	Tiere
Akustische Störungen (eventuelle Scheuchwirkungen) durch spielende Kinder	Tiere, Menschen
Versiegelung durch Zuwegungen, Gebäude	Boden, Wasser, Pflanzen
Störwirkung/Hinderniswirkung aufgrund der neu errichteten Gebäude	Landschaft, Landschaftsbild, Tiere, Kulturgüter, Sachgüter

13.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen

Gefahrgüter im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiver Stoffe werden nicht benötigt und fallen bei dem geplanten Vorhaben nicht an.

Die geplante Anlage fällt nicht unter die Störfall-Verordnung nach 12. BImSchV.

13.2.1 Störfallbetriebe

Eingetragene Störfallbetriebe (Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein) sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

13.3 Schutzgut Mensch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB). Die Sicherung der Grundlage für Leben und Gesundheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind Gegenstand des § 1 BNatSchG. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen so wie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet. Gehen von dem Vorhaben auch Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf benachbarte Flächen aus, so werden auch diese beschrieben.

13.3.1 Basisszenario

13.3.1.1 Wohnen, Arbeiten und Erholungsfunktion

Das östliche Plangebiet wird z.T. als Bolz-, Spiel- und Festwiese und somit bedingt zu Erholungszwecken genutzt. Die westlich gelegene, landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche erfüllt keine besondere Erholungsfunktion. Direkt angrenzende Bereiche und Erschließungswege werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

Es ergeben sich aus dem Plangebiet nur erlebnisarme Blickbeziehungen zu Siedlungsbereichen und Agrarwirtschaft. Die durch menschliche Einflüsse geprägte Kulturlandschaft ist als naturfern einzustufen und weist insgesamt nur eine geringe Bedeutung als Naherholungsfunktion auf.

Die Plangebietsflurstücke sind überwiegend unbebaut. Das Plangebiet grenzt an keine Wohnbebauung an.

13.3.1.2 Immissionen

Lärm geht von dem sich auf der Planfläche befindenden Bolzplatz aus. Außerdem befinden sich im Umkreis der Planfläche landwirtschaftliche Betriebe inkl. Güllebehältern sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen, durch welche weitere Immissionen wie Lärm, Geruch, Erschütterungen und Staub zu erwarten sind.

Diese Immissionen gehen zusätzlich noch vom örtlichen Verkehr auf dem Norder- und Mittelholzweg aus.

Die Immissionsprognose (**IMMISSIONSPROGNOSE 2025**) kommt zu dem Fazit, dass die Gesamtbelastung durch Gerüche im Bereich der geplanten Gebäude maximal **0,08** beträgt. Folglich wird der Immissionswert der TA Luft 2021 für Wohn- und Mischgebäude von 0,10 im zur Bebauung vorgesehenen Bereich des Plangebietes eingehalten. Es ist also im Bereich der geplanten Gebäude nicht von einer erhöhten Belästigung durch Gerüche auszugehen.

Weiter Richtung Osten erhöht sich der Wert innerhalb des Plangebietes, im Bereich der öffentlichen Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) auf bis zu **0,11**. Dort sind allerdings keine Gebäude vorhanden oder geplant.

13.3.1.3 Landwirtschaftliche Nutzbarkeit

Die Planfläche wird nicht landwirtschaftlich genutzt und steht der Allgemeinheit besonders für freizeitliche, sportliche Aktivitäten zur Verfügung. Bei den umliegenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen.

13.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

13.3.2.1 Wohnen, Arbeiten und Erholungsfunktion

baubedingt

Während der Bauphase können Anwohner durch entstehenden Baulärm und Abgase gestört werden.

Anlage- und betriebsbedingt

Das östliche Plangebiet dient nach Umsetzung der Planungen dem Gemeinbedarfszweck. Mit der Bebauung des Plangebietes mit einem Multifunktionsgebäude sowie der planungsrechtlichen Absicherung des bereits bestehenden Gebäudes wird kein Attraktivitätsverlust der näheren und weiteren Umgebung einhergehen. **Ebenso nicht durch die Nutzungen „Feuerwehr-Übungsplatz“ sowie der „Bogensportanlage“.** Entsprechend wird es bzgl. der Erholungsfunktion zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommen.

13.3.2.2 Immissionen

baubedingt

Während der Bauphase kann es durch die Bautätigkeiten und einzusetzenden Baufahrzeuge zu einer erhöhten Staub-, Lärm- und Abgasemission kommen. Diese sind jedoch nur temporär. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt

Es entstehen Immissionen durch zusätzlichen Verkehr (Lärm und Abgase) wenn die Kinder zum Kindergarten gebracht und später wieder abgeholt werden **und wenn die angrenzenden Parkplätze von den Bogenschütz:innen sowie von den Besucher:innen genutzt werden.** Dies führt in erster Linie zu einer Erhöhung der Immissionen (Abgase, Lärm) am Mittelholzweg und der Nordreihe. Da das erhöhte Verkehrsaufkommen jedoch nur relativ ist und sich im Wesentlichen nur zu den Stoßzeiten am Morgen und Nachmittag abspielt, ist nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit zu rechnen.

Des Weiteren ist mit Lärm durch spielende Kinder zu rechnen. Die nächstgelegene Wohnbebauung (überwiegend landwirtschaftliche Betriebe) befindet sich in mindestens 100 m Entfernung östlich, südlich und nördlich des geplanten Neubaus, daher ist nicht von einer Beeinträchtigung der Wohnqualität auszugehen. Des Weiteren stellen durch Kinder hervorgerufene Geräuscheinwirkungen gem. § 22 Abs. 1a BImSchG im Normalfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar.

Die Bogensportanlage verursacht geringe, kurzzeitige Immissionen durch die Abschuss- und Treffergeräusche sowie durch Begleitgeräusche wie Stimmen und dem Auf- und Abbau von Geräten. Geruchs- und Staubimmissionen gehen von der geplanten Nutzung nicht aus. Durch die geringe Nutzungsintensität der Bogensportanlage mit lediglich geringen, kurzzeitigen Immissionen, welche deutlich unter den zulässigen Richtwerten anzusiedeln sind, ist hier keine erhebliche Störung zu erwarten.

Durch den Betrieb auf dem Feuerwehr-Übungsplatz kann es zu Lärmimmissionen durch Martinshörner, Motorengeräusche, Pumpen sowie weiteren technischen Hilfsgeräten bei Übungsszenarien kommen. Zudem kann es durch die Abgase der Einsatzfahrzeuge und Brand- bzw. Rauchübungen zu Geruchsmissionen und Rauchentwicklung kommen. Fahrübungen können zu Erschütterungen bei anhaltender trockener Witterung zu Staubeentwicklung führen. Der Einsatz von Blaulicht kann zudem zu visuellen Störungen führen. Die Immissionen wirken allerdings lediglich zeitlich begrenzt während des Übungsdienstes, welcher in der Regel einmal pro Monat stattfindet (FEUERWEHR JERRISHOE). Etwa zweimal pro Monat trifft sich zudem die Jugendfeuerwehr in Einsatzkleidung zum Übungsdienst (Mittwochs, 17:30 bis ca. 19:30).

13.3.2.3 Landwirtschaftliche Nutzbarkeit

Die Planfläche wird nach wie vor nicht landwirtschaftlich genutzt. Die Planung hat keinen Einfluss auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen.

13.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Gesamt-Ergebnis zum Schutzgut Mensch: Durch die Planung wird sich das Betreuungsangebot für Kinder in der Gemeinde verbessern und das bereits bestehende Jugendzentrum auf der Fläche langfristig planungsrechtlich gesichert. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erkennen.

13.4 Schutzgut Landschaft

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung der Landschaft stehen das vorhandene Landschaftsbild, prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Dabei sind die Elemente von Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. Im § 1 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Landschaftsbild beschrieben, in § 1 (1) Nr. 4 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

13.4.1 Basisszenario

Beschreibung des großräumigen Umgebungsbereiches des Plangebietes

Das Plangebiet und die nähere Umgebung befinden sich im Naturraum „Schleswiger Vorgeest“ als Teil der Schleswig-Holsteinischen Geest (UMWELTPORTAL 2022). Die Schleswiger Vorgeest zeichnet sich durch eine weite und wenig reliefierte Landschaft aus, welche durch Knicks strukturiert wird. Die Geest wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei besonders der Ackerbau einen wachsenden Anteil einnimmt. Es gibt lediglich einen geringen Anteil von Waldflächen. Aufgrund der reichen Sand- und Kiesvorkommen existieren allerdings zahlreiche Sand- und Kiesgruben. Innerhalb des Naturraumes finden sich sowohl Flüsse mit großen Niederungsbereichen, als auch größere Binnendünenfelder (BFN 2022).

Beschreibung des Plangebietes und der nächsten Umgebung

Das Plangebiet weist keine besonderen Höhenunterschiede auf und ist sehr eben. Es ist bereits ein Gebäude in Form des Jugendzentrums vorhanden.

Es zeichnet sich durch seine, für den Naturraum typischen ausgeprägten Knickstrukturen aus, welche das Plangebiet beinahe vollständig umlaufen.

Weitere Knicks befinden sich zwischen der Fläche, die derzeit noch vom Bogenschützenverein genutzt wird und der Fläche für die Landwirtschaft sowie im östlichen Plangebiet um den bestehenden Parkplatz herum.

Zudem verläuft innerhalb der Planfläche ein Erdwall (ohne Biotopschutz).



Abb. 3: Blick vom Platz der Bogenschützen auf den Wall

In etwa 350 m Entfernung westlich des Plangebietes verläuft eine Hochspannungsleitung. Die weitere Umgebung wird von landwirtschaftlichen Grün- und Ackerländern sowie landwirtschaftlichen betrieben geprägt.

Fazit:

Eine anthropogene Überformung ist insbesondere aufgrund der Nutzung der Fläche für Sport- und Freizeitaktivitäten erkennbar. Auch die landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung ist deutlich. Dennoch wirken die Knicks strukturierend und wertgebend. Aufgrund der Eigenartsverluste kommt dem Landschaftsbild in der gesamt-räumlichen Betrachtung eine **geringe** Wertigkeit zu.

13.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt

Die Baustelleinrichtung und die Baumaschinen führen zu einer lediglich temporären visuellen Störung des Orts- und Landschaftsbildes.

Anlage- und betriebsbedingt

Der geplante Kita- und Jugendzentrumneubau inkl. Parkplatz stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welches sich durch die Bebauung verändern wird. Aufgrund der zahlreichen, ausgeprägten Knicks wird diese weitere Bebauung des Plangebietes nicht vorrangig sichtbar sein.

Aufgrund der Nutzungen „Feuerwehr-Übungsplatz“ und „Bogensportanlage“ sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten, da hiermit, wenn überhaupt, nur der Bau untergeordneter Anlagen einhergeht.

13.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Durch den überwiegenden Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen, die das Plangebiet umrunden (ausgenommen 14 m Durchbruch im Süden für Zu- und Ausfahrt), wird der Neubau verträglich in die Landschaft eingefügt. Das derzeit noch als Jugendzentrum genutzte Gebäude besteht dort in seiner Form seit dem Jahr 2004, daher gehen hiermit keine Veränderungen einher. Die Fläche für den Bogenschützenverein wird lediglich um 55 m nach Westen verschoben, um für die Kindertagesstätte und das Jugendzentrum einen großzügigen Außenspielbereich gewährleisten zu können. Außerdem soll die Gemeinbedarfsfläche künftig auch als Feuerwehr-Übungsplatz genutzt werden.



Abb. 4: Blick auf den Abschnitt des Knicks im Süden des Plangebietes. Hier wird ein Durchbruch erfolgen um die Zufahrt zum Multifunktionsgebäude anzulegen.

Ergebnis: In der Gesamtbetrachtung sind im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild die Umweltauswirkungen, die sich durch den Bebauungsplan ergeben, als geringfügig einzustufen.

13.5 Schutzgut Pflanzen

Wild wachsende Pflanzen (und auch wild lebende Tiere), ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind auf Grundlage des BNatSchG auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.

13.5.1 Basisszenario

Das Plangebiet wurde im Januar 2024 anhand einer Begehung begutachtet. Zusätzlich wurden aktuelle Luftbilder ausgewertet.

Aufgrund der anthropogenen Überformung der Fläche (Nutzung für Sport- und Freizeitaktivitäten) kann das Vorhandensein besonderer Pflanzen innerhalb der Fläche ausgeschlossen werden. Innerhalb des gesamten Plangebietes kommen keine Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vor (Froschkraut, Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel). Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Moose und Flechten ist aufgrund der sehr spezifischen Ansprüche der Arten an ihre Lebensräume (alte Wälder und basenreiche Moore) ein Vorkommen ausgeschlossen. Hervorzuheben sind lediglich die bestehenden Gehölzstrukturen in Form von Knicks, welche z.T. innerhalb des Plangebietes verlaufen bzw. das Plangebiet einrahmen. Die Knicks werden stark durch Birken geprägt. Es sind allerdings unter anderem auch (junge) Eichen, Hasel, Weißdorn und Hundsrose vorhanden.



Abb. 5: Blick vom Parkplatz im Osten auf das Jugendzentrum. Der rechts liegende Knick wird stark von Birken dominiert.

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Pflanzen eine **geringe** Bedeutung. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Spiel- und Sportfläche (SEk bzw. SEb) ist das Vorkommen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten nicht zu erwarten. Nur die Knicks haben für das Schutzgut Pflanzen eine hohe Bedeutung.

13.5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt

Die Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung führt zu temporärer Zerstörung der Vegetationsdecke. Die Flächeninanspruchnahme führt zu einem direkten Lebensraumverlust für Pflanzen auf der Fläche durch Baumaschinen und Erdbewegungen (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Wegebau, Fundamentbau, Errichtung der Gebäude). Weiterhin erzeugen der Einsatz von Baumaschinen und der Baustellenverkehr Emissionen durch Maschinenlärm, Staub, Abgase und Erschütterungen, die die Pflanzenwelt beeinträchtigen und zerstören können.

Anlagen- und betriebsbedingt

Die Errichtung des Multifunktionsgebäudes führt zu einem relativ hohen Versiegelungsgrad des Bodens. Neben der temporären Verdichtung des Bodens während der Bauphase kommt es durch Parkflächen und Fundamente etc. zu Bodenversiegelungen. **Die Nutzung als Übungsplatz für die Feuerwehr kann durch das Befahren mit Einsatzfahrzeugen ebenfalls zu geringfügigen Verdichtungen führen.** Die versiegelten Flächen stehen für die Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Die bestehenden Knicks bleiben überwiegend in ihrer jetzigen Form erhalten. Für die Zu- und Ausfahrt sind allerdings zwei Durchbrüche (insgesamt 14 m) im Süden des Plangebietes notwendig. Zudem ist ein Knickdurchbruch von 2 m im westlichen Plangebiet erforderlich, um auf die Fläche für den Bogenschützenverein gelangen zu können. Weiterhin werden 27 m des sich im östlichen Plangebiet befindlichen Knicks entfernt, da die Gemeinde plant in diesem Bereich ein Nebengebäude zu schaffen, das von dem bereits vorhandenen Parkplatz erreicht werden kann.

Durch die Bogenschützen wirken keine negativen Effekte auf das Schutzgut Pflanze, da die Fläche aktuell bereits durch regelmäßig Betreten und Pflegemaßnahmen geprägt ist.

13.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Für die Minimierung des Eingriffs können folgende Maßnahmen getroffen und angerechnet werden.

- Nicht überbaute Grundstücksfläche ist gemäß § 8 LBO zu begrünen oder zu bepflanzen
- überwiegender Erhalt der vorhandenen Knicks

Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar.

13.6 Schutzgut Tiere

13.6.1 Basisszenario

Aus faunistischer Sicht können im Plangebiet insbesondere Lebensräume von Vögeln wie Brut- und Rasthabitate sowie Nahrungsgebiete, bei Fledermäusen Nahrungshabitate, Quartiere und Flugstraßen und bei Amphibien/Reptilien Laichgewässer, Sommerlebensräume oder Winterquartiere betroffen sein.

Aufgrund der bisher sportlichen und freizeithlichen Nutzung der Fläche ist das Vorkommen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten nicht zu erwarten.

13.6.1.1 Fledermäuse

Es ist mit Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen, da Lebensräume in Form von Gebäuden und Gehölzen im direkten Umfeld vorhanden sind. Mit einer besonderen Funktion der Planfläche als Nahrungsgebiet/Quartiersfläche ist nicht zu rechnen, da sich im Umfeld Flächen mit ähnlicher Struktur befinden.

Die Bedeutung ist demnach als maximal mittel zu bewerten.

13.6.1.2 Amphibien

Das Plangebiet besitzt aufgrund der nicht vorhandenen Gewässerstrukturen innerhalb des Plangebietes in in dessen direktem Umfeld ein geringes Potenzial für Amphibien. Vorkommen der Art können aufgrund dieser Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Die Bedeutung ist demnach als gering zu bewerten. Eine weitere Betrachtung erfolgt nicht.

13.6.1.3 Vögel

Brutvögel

Der im Bereich des Betrachtungsraums vorkommende Landschaftstyp beherbergt eine in der Schleswig-Holsteinischen Geest weit verbreitete Brutvogelgemeinschaft aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten. Bedeutende Vorkommen gefährdeter und seltener Arten sind aufgrund Strukturausstattung und der überwiegend anthropogenen Nutzung nicht zu erwarten.

Eine potentielle vorhabenbedingte Betroffenheit von europäischen Vogelarten bezieht sich aufgrund der Ausstattung der Planfläche auf Gehölz(frei)brüter, welche die Knicks und die randlichen Gehölze besiedeln.

Der Brutvogelbestand wird aufgrund der Struktur des Plangebietes und der näheren Umgebung (überwiegend anthropogene Nutzung, vorhandene Gehölzstrukturen) als maximal mittel bewertet.

Rast- und Gastvögel

Das Plangebiet weist keine landesweite Bedeutung als Rastvogellebensraum auf. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine für Rastvögel stark vorbelastete Fläche ohne besondere At-

traktionswirkung. Es hat sowohl für die Rast- / Schlafplatzfunktion (keine relevanten Gewässer im Plangebiet bzw. angrenzend) als auch die Nahrungsfunktion (geringe Eignung) keine besondere Bedeutung. Ein Rastpotenzial besteht im Betrachtungsraum daher mit Verweis auf die Vorbelastungen (intensive Nutzung durch Menschen) in erster Linie für entsprechend anpassungsfähige, häufige Arten / -gruppen wie Möwen, Ringeltaube, Star und verschiedene Kleinvogelarten. Die Bedeutung ist demnach als gering zu bewerten. Eine weitere Betrachtung erfolgt nicht.

13.6.1.4 Reptilien

Für die in Anhang IV geführten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter liegen keine Nachweise für die nähere und weitere Umgebung vor. Das Plangebiet weist keine besondere Eignung für diese Reptilien auf. Die Bedeutung ist demnach als gering zu bewerten. Eine weitere Betrachtung erfolgt nicht.

13.6.1.5 Sonstige Tierarten

Für die weiteren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten und in Schleswig-Holstein beheimateten Säugetierarten, Fischotter, Biber, Hasel- und Waldbirkenmaus ist ein Vorkommen im Vorhabengebiet laut Verbreitungsbild sowie der Habitatausstattung auszuschließen. Auszuschließen sind Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten Europäischer Stör, Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, der Käferarten Eremit, Heldbock und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, der Libellenarten Asiatische Keiljungfer, Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle der Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer und der Weichtiere Zierliche Teller-schnecke und Gemeine Flussmuschel. Es erfolgt daher keine weitere Betrachtung dieser Arten.

13.6.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

13.6.2.1 Fledermäuse

Baubedingt

Im Rahmen des Vorhabens werden neue Zufahrten angelegt. Vor dem Hintergrund, dass innerhalb des Plangebiets in keine Bestandsgebäude eingegriffen wird und nur räumlich begrenzt in Gehölzbestände innerhalb der Knicks mit einem Durchmesser < 50 cm eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung aller genannten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt

Zusätzliche Störungen sind durch die Errichtung des Multifunktionsgebäudes und dessen Erschließung etc. nicht zu erwarten. Es könnten kleinflächig eventuelle Flugstraßen beeinträchtigt werden.

Zudem kann es durch die Immissionen von Lärm und Licht sowie die Anwesenheit von Menschen zum Beispiel während der Feuerwehrrübungen oder durch den Bodenschützenverein zur Störung von Fledermäusen kommen. Allerdings wird das Plangebiet auch aktuell bereits stark durch den Menschen frequentiert (Bogensützen, Bolzplatz etc.), wodurch keine Verschlechterung für die Fledermäuse zu erwarten ist.

13.6.2.2 Vögel

Brutvögel

Baubedingt

Durch Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Errichtung) besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört oder Bruten aufgegeben werden und somit das Tötungsverbot erfüllt wird (betrifft v.a. Gebüsch- und Gehölzbrüter).

Anlage- und betriebsbedingt

Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen von Brutvögeln können sicher ausgeschlossen werden. Immissionen von Lärm und Licht sowie die Anwesenheit von Menschen z.B. während der Feuerwehübungen oder durch den Bodenschützenverein können zur Störung von Brutvögeln führen. Allerdings handelt es sich bei den vorkommenden Brutvogelarten um Ubiquisten, also sehr anpassungsfähige Arten, welche bereits in dem durch den Menschen frequentierten Gebiet vorkommen.

Da es sich bei der betroffenen Fläche (bzw. den betroffenen Knicks) um Biotoptypen handelt, die in der Umgebung weiterhin vorhanden sind, können die vorkommenden Vogelarten problemlos auf angrenzende, ähnlich strukturierte Flächen und Gehölzstrukturen ausweichen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet ist.

Insgesamt betrachtet sind somit keine relevanten vorhabenbedingten Auswirkungen auf die das Plangebiet besiedelnden Brutvögel abzuleiten. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

13.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Allgemein:

- Verzicht auf eine großflächige dauerhafte Beleuchtung des Gebäudes zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen

13.6.3.1 Brutvögel

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Störungen gelten für die betroffenen Arten und ökologischen Gilden der Brutvögel nachfolgende Bauzeitenausschlussfristen (MELUND & LLUR 2017):

- Gehölz(frei)brüter 01.03. bis 30.09.

Durch die potenzielle Betroffenheit der Gilde der Gehölzfrei-brüter müssen zur Vermeidung von Brutaufgaben durch Störung und der Zerstörung von Gelegen alle Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Fundamentbau sowie Errichtung des Multifunktionsgebäudes) außerhalb der Brutzeit, in diesem Fall im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28.(29.) Februar stattfinden. Baumaßnahmen auf der Planfläche, welche vor Beginn der Brutzeit (01.03.) begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahmen darf höchstens 7 Tage betragen. Sind der Bau bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit nicht möglich oder sollten die Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, kann unter Ausführung geeigneter Maßnahmen (vorgezogene Baufeldräumung, Vergrämung, Besatzkontrolle) auch außerhalb der

Bauzeitausschlussfristen gebaut werden. Grundvoraussetzung dafür ist die Zustimmung der UNB. Insgesamt kann somit die Verwirklichung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

13.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

13.7.1 Basisszenario

Die Beurteilung der biologischen Vielfalt des Plangebietes erfolgt unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten:

- Die Grünländer, die die umgebende Landschaft stark prägen, sind meist nur wenig divers und allesamt mehr oder weniger ähnlich in ihrer Ausprägung.
- Das Plangebiet weist durch die hohe anthropogene Nutzung (Bolzplatz, Spielplatz, Jugendzentrum) keine besonderen diversen Strukturen auf
- Die Knicks sind als hochwertige Biotop einzustufen.
- Die vorhandenen Knicks wirken strukturgebend.
- Die faunistische Biodiversität ist gesamt gesehen nicht besonders hoch, vielmehr haben sich überwiegend nur weit verbreitete und anpassungsfähige Arten angesiedelt.

Das Plangebiet hat für das Schutzgut biologische Vielfalt eine **geringe bis maximal mittlere** Bedeutung.

13.7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich ist die Biologische Vielfalt im Plangebiet mäßig. Insgesamt wirkt sich das Vorhaben nicht erheblich auf die Strukturvielfalt des Gebietes und entsprechend auch nicht erheblich auf die Habitatausstattung aus. Potenziell wären aber bei nicht umsichtiger Planung und fehlenden Vermeidungsmaßnahmen und oder Verminderungsmaßnahmen negative Folgen z. B. für Brutvogelgemeinschaften möglich, wodurch auch die Biodiversität leiden würde. Von dem Vorhaben geht demnach weniger eine strukturelle Gefährdung als eine potentielle Gefährdung der vorgenannten Artengruppe aus.

13.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf einzelne Arten oder Lebensgemeinschaften sind unter Berücksichtigung der zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar. Daher sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt notwendig.

13.8 Schutzgut Fläche und Boden

Mit der Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange gemäß BauGB sollen die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und minimiert werden.

Gemäß § 1 (3 und 5) BNatSchG und BauGB § 1a (2) sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbo-

denschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen. Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u.a. für Wasser, Luft und Schadstoffe.

Danach sind folgende Grundsätze zu beachten:

- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Erhalt der Bodenfunktion wo immer möglich
- Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß,
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen durch Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung,
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang.

13.8.1 Basisszenario

Bestand Fläche

Der räumliche Geltungsbereich der des Bebauungsplanes Nr. 7 und der parallelen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über die südwestlich des Norderholzweges und nördlich des Mittelholzweges gelegenen Fläche. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 12 der Gemarkung Jerrishoe das Flurstück 2 und einen Teil des Flurstücks 27. Die Eingriffsfläche wird derzeit als öffentliche Bolz- und Spielwiese genutzt. Es existiert bereits ein als Jugendzentrum genutztes Gebäude.

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Fläche eine **geringe** Bedeutung.

Bestand Boden

Laut der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (M 1 : 250.000, UMWELTPORTAL 2022) steht im Plangebiet Braunerde-Podsol an.

Braunerde Podsol hat einen Flächenanteil von 5 % in Schleswig-Holstein. Dieser Boden ist vorrangig durch die Podsolierung im oberen Profilteil geprägt und nachrangig durch Verbraunung im unteren Profilteil. Allerdings sind die Podsol-Horizonte und die Humusverlagerung häufig nur schwach vorhanden im Vergleich zum Norm-Podsol. Als Ausgangsmaterial für diesen Bodentyp dienen häufig schwach lehmiger oder reinsandiger Geschiebedecksand über Schmelzwassersand. In der Landwirtschaft werden Braunerde-Podsole überwiegend ackerbaulich genutzt.

Dieser Boden ist relativ robust gegenüber physikalischen Gefährdungen, weil die durch genügende Grobporen gut abtrocknen. Trotzdem sollte das Befahren mit schweren Geräten an die Feuchteverhältnisse angepasst sein. Bei Hanglage besteht die Gefahr von Wassererosion. Ein weiteres mögliches Problem stellt auf diesem Bodentyp die Nitratverlagerung in das Grundwasser dar.

Braunerde-Podsole weisen eine gute bis sehr gute Luftversorgung, Wasserdurchlässigkeit und Durchwurzelbarkeit auf. Sie haben ein geringes Bindungsvermögen für Nähr- und Schadstoffe und dadurch geringe natürliche Nährstoffvorräte und ein geringes Ertragspotenzial (LLUR 2019).

Gemäß des Baugrundgutachtens (Anlage zur Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1) weist der Baugrund im Plangebiet eine gute Versickerungsfähigkeit auf.

Die Braunerde-Podsole haben aufgrund ihrer relativ niedrigen Verbreitung bei geringen natürlichen Nährstoffvorräten und unter Berücksichtigung der beschriebenen Belastungen eine **mittlere** Bedeutung für das Schutzgut Fläche und Boden.

13.8.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt

Bei den Baumaßnahme kann es zu temporären Bodenverdichtungen im Verlauf des Baues bspw. durch Befahren mit Fahrzeugen kommen. Zudem kann der Einsatz von Baumaschinen eine Schadstoffbelastung/ -eintrag (Staub, Benzin, Diesel, Öl) bewirken. Unfälle/Havarien könnten zu evtl. Kontaminationen und Verunreinigungen führen.

Anlage- und betriebsbedingt

Durch die zusätzliche Bebauung kommt es zu einer weiteren Flächenversiegelung und damit zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt und zur Veränderung der Bodenstruktur. Die Erschließungswege und Parkplätze werden mittels wasserdurchlässigem Pflaster und Rasengittersteinen angelegt.

Durch das Befahren des Feuerwehr-Übungsplatzes mit den Einsatzfahrzeugen kann es zu geringfügigen Verdichtungen kommen. Die Nutzung erfolgt allerdings nur punktuell und es findet lediglich eine sporadische Befahrung der Fläche mit den Einsatzfahrzeugen statt. Es erfolgt keine dauerhafte mechanische Belastung der Fläche. Zusätzliche Bodenverdichtungen oder nachhaltige Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen sind unter diesen Rahmenbedingungen nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Durch die Bogenschützen wirken keine negativen Effekte auf das Schutzgut Fläche und Boden, da die Fläche aktuell bereits durch regelmäßig Betreten und Pflegemaßnahmen geprägt ist.

13.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Zur Minimierung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche und Boden tragen folgende Maßnahmen und Festsetzungen bei:

- nicht versiegelte Flächen sind vor Verdichtung zu schützen
- Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 zugunsten einer sparsamen, städtebaulich verträglichen Nutzung der Bauflächen
- anfallender Bodenaushub sollte auf dem Baugebiet verbleiben
- Flächenbefestigung der Wege in wassergebundener Bauweise reduziert das Maß der Versiegelung.

Ergebnis: Durch die geplante Bebauung und die Parkplätze mit Erschließungswegen wird Boden versiegelt, im Baustellenbereich kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Der Eingriff in den Boden und die damit einhergehende Versiegelung ist entsprechend auszugleichen.

Die Planung entspricht den in § 1a Abs. 2 BauGB genannten Grundsätze.

13.9 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Daher gelten sowohl das Grundwasser als auch das Oberflächenwasser als schützenswerte Güter. Das Schutzgut Wasser wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in §1 (6) Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1 (3) BNatSchG aufgeführt, dass es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

13.9.1 Basisszenario

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Trinkwassergewinnungs- noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Trinkwassergewinnungsgebiet liegt nordöstlich des Plangebietes nördlich von Tarp in gut 1.600 m Entfernung. Der betroffene Grundwasserkörper Ei14 „Eider/Treene - Geest“ ist hinsichtlich seines chemischen Zustandes gefährdet. Mengenmäßig besteht keine Gefährdung. Die nächste Grundwasserentnahmestelle befindet sich in der Gemeinde Tarp (WW Tarp SH_2518I) in ca. 2,5 km nordöstlich des Plangebietes (UMWELTPORTAL SH 2022).

Wie bereits unter Kap. 13.8.1 erwähnt, weist der Baugrund im Plangebiet gemäß Baugrundgutachten eine gute Versickerungsfähigkeit auf. Der mittlere höchste Grundwasserstand liegt etwa 1,25 m unter GOK.

Das Plangebiet ist von **mittlerer** Bedeutung für den Erhalt des Schutzgutes Grundwasser.

Oberflächenwasser

Innerhalb der Planfläche oder direkt angrenzend befinden sich keine relevanten Gewässer. Beim nächstgelegenen Gewässer handelt es sich um die „Bek“, welche sich etwa 130 m östlich des Plangebietes befindet.

Das Plangebiet ist von **geringer** Bedeutung für den Erhalt des Schutzgutes Oberflächengewässer.

13.9.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt

Die Bautätigkeit erfordert die Bereitstellung von einem gewissen Wasservolumen als Brauchwasser. Weiterer Wasserbedarf ist nicht erkennbar. Im Zuge der Bebauungstätigkeiten werden Baumaschinen eingesetzt, die den Boden verdichten. Dies verringert die aufgrund der Feinporigkeit geringe Wasserdurchlässigkeit, die Wasserspeicherfähigkeit, die Filtereigenschaften und die Grundwasserneubildungsrate. Zudem kann der Einsatz von Baumaschinen zu Schadstoffbelastungen/ -einträgen (Benzin, Diesel, Öl) führen. Unfälle könnten zu evtl. Kontaminationen führen. In die Kleingewässer wird nicht eingegriffen.

Anlage- und betriebsbedingt

Es wird in keine Oberflächengewässer eingegriffen.

Für das Grundwasser bedeutet die Zunahme versiegelter bzw. bebauter Flächen im Planbereich eine Veränderung des natürlichen Wasserkreislaufes durch die Erhöhung des

Oberflächenabflusses bei gleichzeitigem Entzug von Sickerwasser. Dies verringert die Grundwasserneubildungsrate. Der Bewertung ist allerdings zu entnehmen, dass der Wasserhaushalt weitgehend natürlich eingehalten wird. Der große Anteil von Grünflächen sowie die Anordnung von Mulden zur Entwässerung der Verkehrsflächen sorgen für eine Sicherung des vorhandenen Mikroklimas.

Durch das Befahren des Feuerwehr-Übungsplatzes mit den Einsatzfahrzeugen kann es zu geringfügigen Verdichtungen und damit einer verringerten Versickerungsfähigkeit kommen. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität sind der negative Effekt und die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser allerdings als sehr gering einzustufen.

Durch das Betreten der Fläche für die Bogenschützen wirken keine negativen Effekte auf das Schutzgut Wasser, da keine weiteren Verdichtungen etc. zu erwarten sind.

13.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Eine Reduzierung des Versiegelungsgrades kann die Eingriffe minimieren.

Zur Minimierung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser tragen folgende Maßnahmen und Festsetzungen bei:

- Verwendung von Rasengittersteinen für die geplanten Stellplätze
- Beschränkung des Versiegelungsgrades über die Festsetzung einer GRZ von 0,2
- Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist gemäß §8 LBO wasseraufnahmefähig zu belassen/ herzustellen.

Ergebnis: Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der geringen Ausdehnung der geplanten baulichen Strukturen und den genannten Minimierungsmaßnahmen nicht anzunehmen.

13.10 Schutzgut Klima und Luft, Energieverbrauch

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 (6) Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 (3) Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

Das BauGB führt in § 1 (6) 7f außerdem die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie als Belange des Umweltschutzes auf. Im Gebäudeenergiegesetz (GEG), welches das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) und das bisherige Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammenführt, werden die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden geschaffen

Im Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG] werden der Umgang und die Vermeidung von Immissionen festgesetzt.

13.10.1 Basisszenario

Klima

Im Vorhabengebiet herrscht ein atlantisch geprägtes Klima mit einem ausgeglichenen Temperaturgang mit milden Wintern und kühlen Sommern vor. Herangezogen wurden Daten aus Flensburg aufgrund der räumlichen Nähe.

KLIMATABELLE FLENSBURG

< >

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Ø. Temperatur (°C)	1.7	1.8	3.9	7.9	12.1	15.1	17.5	17.1	14.3	10.2	6	3.2
Min. Temperatur (°C)	-0.3	-0.4	0.8	4	8	11.2	13.7	13.7	11.4	7.8	4	1.2
Max. Temperatur (°C)	3.6	4.2	7	11.9	16	18.7	21	20.4	17.4	12.7	8	5
Niederschlag (mm)	70	54	56	48	60	74	79	82	73	70	64	68
Luftfeuchtigkeit(%)	87%	84%	81%	75%	72%	72%	75%	77%	80%	83%	87%	87%
Regentage (Tg.)	10	8	9	8	8	9	9	10	9	9	9	9
Sonnenstd. (Std.)	2.5	3.4	4.9	8.0	9.4	9.6	9.8	9.0	6.7	4.6	3.1	2.4

Data: 1991 - 2021 Min. Temperatur (°C), Max. Temperatur (°C), Niederschlag (mm), Luftfeuchtigkeit, Regentage. Data: 1999 - 2019: Sonnenstd.

Abb. 6: Klimatabelle für Flensburg, Quelle: climate-data.org (21.11.2023)

Es gibt eine geringe Zahl an Frosttagen im Jahr (im Januar und Februar) und eine geringe Zahl an Sommertagen mit Temperaturen über 20°C (im Juli und August). Die Temperatur liegt in den kältesten Monaten Januar und Februar im Mittel bei 1,7 bzw. 1,8°C. Die Vegetationsperiode setzt erst spät ein, wärmste Monate sind Juli und August im Mittel bei gut 17,1 bis 17,5°C. Das Wetter ist durch Wolken- und Niederschlagsreichtum geprägt. Über ein Jahr verteilt summieren sich die Niederschläge auf 798 mm (s. Abb. 1). Zwischen dem trockensten Monat April und dem niederschlagreichsten Monat August liegt eine Differenz von 34 mm. Der wärmste Monat Juli ist im Durchschnitt um 15,8 °C wärmer als der kälteste Monat Januar. Vorherrschend sind West-Wind-Wetterlagen mit etwas südlicher Tendenz. Es ist eine beständige Frischluftzufuhr gegeben. Die Waldflächen und Knicks haben windbremsende Wirkung. Die Unterschiede werden jedoch durch den beständigen Wind häufig ausgeglichen und sind daher nur kleinräumig bemerkbar. Lokalklimatisch stellt ein Großteil der Plangebietsfläche Kaltluftproduktionsflächen dar. In klaren Nächten kühlt die Oberfläche des Offenlandes ab.

Luft

Eine regelmäßige Überwachung der Luftqualität findet in der Region und der weiteren Umgebung nicht statt. Das Fehlen industrieller Großemittenten beeinflusst die Luftqualität positiv.

Die bisher größtenteils unbebaute Grünlandfläche trägt zur Verminderung von Abstrahlungshitze, zur Kaltluft- und Frischluftproduktion sowie zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit bei und hat damit eine **hohe** Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

Energieverbrauch

Derzeit wird im Plangebiet Energie für den Betrieb und die Unterhaltung des Jugendzentrums und die Pflege des Bolz- und Spielplatzes sowie der Knicks verwendet.

13.10.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt

Während der Bauphase ist lediglich kleinräumig von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft auszugehen. Der Einsatz von Baumaschinen und der Baustellenverkehr kann zu Schadstoffbelastungen führen. Diese sind jedoch nur temporärer Art.

Durch die Planungen ist mit dem Verbrauch unterschiedlichster Ressourcen zu rechnen, insbesondere Energie und Wasser. Für den Energieverbrauch werden i.d.R. nicht erneuerbare Energiequellen (Diesel, Benzin) genutzt. Es werden fossile Brennstoffe, Wasser und Lichtquellen für die Bauphase verwendet. Durch einen nicht sparsamen Einsatz nicht regenerierbarer Energiequellen wird die nachhaltige Nutzungsfähigkeit geogener Naturgüter (u.a. Erdöl) beeinträchtigt.

Anlage- und betriebsbedingt

Durch die Planungen erfolgt eine Veränderung der Oberfläche des Sport- und Spielplatzes. Teile davon werden versiegelt. Hierdurch wird die Assimilationsleistung von flächigen Pflanzenbeständen unterbunden. Ihre Sauerstoffproduktion und -abgabe an die Atmosphäre entfällt. Ebenso entfällt ihre Verdunstung, die Kühleffekte bewirkt. Im Gegensatz dazu erwärmen sich versiegelte und vegetationsfreie Flächen schneller, speichern dadurch mehr Wärme und strahlen diese bei Tag und Nacht ab. Die Luft über vegetationslosen Flächen wird daher stärker erwärmt, als über Flächen mit Pflanzenbewuchs. Dies kann zur stärkeren Austrocknung umliegender Flächen führen. Das Baugebiet kann die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet jedoch noch überwiegend erfüllen. Durch die lockere Bebauung mit einem großen Außenbereich wird die Entstehung eines klimawirksamen Sperrriegels vermieden. Im Umfeld des Plangebiets verbleiben zudem weitere, großflächige Kaltluftentstehungsgebiete.

Potentiell ist mit erhöhten Emissionen durch Fahrverkehr (Eltern, welche ihre Kinder bringen und abholen sowie Nutzung der Parkplätze durch Bogenschütz:innen und Besucher:innen, Feuerwehrfahrzeuge bei Übungen) zu rechnen. Aufgrund der Ländlichkeit der Gemeinde und des nur minimal erhöhten Verkehrsaufkommens werden jedoch die hinzukommenden Schadstoffemissionen aus dem zusätzlichen Verkehr kaum messbar sein. Die landwirtschaftliche Fläche bleibt erhalten.

Der zu erwartende Energieverbrauch ergibt sich neben dem individuellen Verkehr voraussichtlich im Wesentlichen aus dem Raumwärme- sowie Kühlbedarf.

13.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Grundsätzlich soll auf der überplanten Fläche der Anteil der Bodenversiegelung möglichst gering gehalten werden, um negative Kleinklimaeffekte zu minimieren. Durch die angestrebte Niedrigenergie- bzw. Passivbauweise können Emissionen begrenzt werden. Grundsätzlich sollte die Nutzung regenerativer Energiequellen berücksichtigt werden bzw. eine entsprechende spätere möglichst problemlose Nutzung zumindest gewährleistet werden, z.B. durch eine möglichst sonnenexponierte und auch hinsichtlich der Dachneigung energetisch günstigen Ausrichtung zukünftiger Dachflächen bzw. entsprechende baukonstruktive Berücksichtigung im Rahmen des Hochbaus (z.B. durch den Einbau von entsprechenden Solarleitungen bzw. Leerrohren für eine mögliche spätere Nutzung).

Ergebnis: Da es sich beim geplanten Vorhaben um eine lediglich kleinflächige bauliche Maßnahme handelt, ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf das Kleinklima und die Luft zu-

rechnen. Der Energieverbrauch kann mittels der genannten geeigneten Maßnahmen reduziert werden.

13.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach § 1 (5) BauGB zu schützen.

Ziel des Naturschutzes ist nach § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Dazu zählt insbesondere auch die Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG).

13.11.1 Basisszenario

Kulturgüter, archäologische Denkmale sowie Naturdenkmale sind im direkten Plangeltungsbereich und im näheren Umgebungsbereich (< 2.500 m) nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich allerdings in einem Archäologischen Interessengebiet (LVERMGEO SH 2023).

13.11.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Schutzgut kulturelles Erbe könnte durch folgende Auswirkungen des Vorhabens erheblich betroffen sein:

- Schädigung bisher unentdeckter archäologischer Funde im Rahmen von Baumaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des archäologischen Interessengebietes, innerhalb des archäologischen Interessengebietes ist von einer höheren Wahrscheinlichkeit auszugehen.
- Auswirkungen auf Bau- und Gründendenkmale werden aufgrund des großen Abstandes nicht gesehen.

13.11.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Untersuchungen im Vorfeld der Bauarbeiten wurden seitens des archäologischen Landesamtes nicht für erforderlich erachtet. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Funde gemacht werden oder auffällige Bodenverfärbungen zu Tage treten, ist die Baustelle zur Vermeidung von Schäden stillzulegen und das archäologische Landesamt zu informieren. Dieses führt ggf. Sicherungsmaßnahmen durch und entscheidet, ob die Durchführung von Erkundungsmaßnahmen erforderlich wird.

Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen. Archäologische Funde sind während der Bauphase grundsätzlich möglich und bei Entdeckung unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde zu melden.

13.12 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind gegeben, wenn Auswirkungen auf ein Schutzgut Veränderungen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen. Die Betrachtung der Wechselwirkungen trägt der Tatsache

Rechnung, dass die Umwelt ein funktionales Wirkungsgefüge ist. Dieses Wirkungsgefüge kann über die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter nicht in seiner Gesamtheit abgebildet werden. Schutzgutinterne Wechselwirkungen sind in der Regel im Rahmen der Ermittlung, Analyse und Beurteilung der jeweiligen Schutzgutfunktionen der Einzelschutzgüter berücksichtigt. Eine schutzgutübergreifende Betrachtung von Wechselwirkungen ist in Landschaftsräumen sinnvoll, die Biotopkomplexe mit besonderen ökosystemaren Beziehungen zwischen den Schutzgütern aufweisen, die in der Regel nicht wiederherstellbar sind. Als Beispiele sind Auenbereiche, Hoch- und Niedermoore oder naturnahe Wälder zu nennen. Im Plangebiet liegen solche Biotopkomplexe mit besonders hervorzuhebendem Wirkungsgefüge nicht vor.

Unter Berücksichtigung der skizzierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen scheinen die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens entstehenden Auswirkungen geringe oder maximal mittlere Beeinträchtigungsintensitäten auf die einzelnen Schutzgüter hervorzurufen. Erhebliche Auswirkungen durch Wechselwirkungen sind daher nicht erkennbar.

13.13 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das geplante Vorhaben wurde artenschutzrechtlich geprüft. Es erfolgte eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Eine Ortsbegehung fand am 16. Januar 2024 statt. Es wurden die für das Vorhaben relevanten europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet und der nächsten Umgebung ermittelt und bezüglich artenschutzrechtlicher Konflikte, die zum Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gem. § 44 I BNatSchG führen können, überprüft und bewertet.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tierarten der besonders geschützten Arten zu fangen oder zu schädigen. Darüber hinaus dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter dem strengen und dem besonderen Artenschutz stehenden Arten sowie der europäischen Vogelarten nicht gestört oder geschädigt werden.

Hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit von in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse) kann folgendes festgestellt werden:

- Das Vorkommen der Pflanzenarten Froschkraut, Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Moose und Flechten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.
- Fledermäuse
Für potenziell vorkommende Fledermausarten stellt das Plangebiet, wenn überhaupt, nur einen kleinen Ausschnitt ihres gesamten Habitats bzw. Aktionsraumes dar. Durch das Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in Gehölze > 50 cm Durchmesser. Nutzungsbedingt sind keine Gefährdungen zu erwarten, da die (unbeweglichen) Baukörper bei der Ortung erkannt und umflogen werden. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.
- Amphibien
Das Plangebiet stellt für Amphibien keinen geeigneten Lebensraum dar.
- Avifauna
Bedeutende Brutvogelvorkommen gefährdeter und seltener Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Landschaftstyp beherbergt in kleinem Umfang allgemein häufige und ungefährdete Arten. Eine Nutzung des Plangebietes durch Vogelarten ist zur Nahrungssuche und während des Rast- und Zugeschehens potenziell möglich. Eine besondere

Bindung als Nahrungshabitat ist nicht gegeben. Zudem stehen für die überwiegend toleranten, störungsunempfindlichen Arten in räumlicher Nähe vergleichbare Strukturen als Ausweichhabitat zur Verfügung. Durch Bautätigkeiten besteht die Gefahr, dass Gelege oder Bruten aufgegeben werden und somit der Verbotstatbestand der Schädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird. Potenziell betroffen sind hier Gehölz(frei)brüter. Für die genannten Artengruppen gilt, dass deren Brutstätten nicht von Bestand sind und alljährlich an geeigneten Standorten neu hergestellt werden. Der Verbotstatbestand bezieht sich daher bei diesen Artengruppen auf Eingriffe in bestehende Brutplätze während einer Brutperiode. Durch die Einhaltung von in der Bauzeitenregelung festgelegten Bauausschlusszeiten ist eine vollständige Vermeidung des Verbotstatbestandes der Vernichtung und Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreichbar.

- Reptilien

Das Plangebiet und die nähere Umgebung stellen für Reptilien keinen geeigneten Lebensraum dar. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- Für

- die sonstigen Säugetierarten Fischotter, Biber, Haselmaus und Waldbirkenmaus,
- die Fischarten Europäischer Stör, Baltischer Stör und Nordseeschnäpel,
- die Käferarten Eremit, Heldbock und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer,
- die Libellenarten Asiatische Keiljungfer, Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle,
- die Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer und
- die Weichtiere Zierliche Tellerschnecke und Gemeine Flussmuschel

stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Jerrishoe kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitausschlussfristen) im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Amphibien- und Brutvogelarten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Das Vorhaben ist in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig.

13.14 Netz Natura 2000

Es befinden sich keine Natura-2000-Schutzgebiete innerhalb des Plangebietes. Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au (1322-391) und befindet sich östlich des Plangebietes im Bereich der Treene in ca. 2,25 km Entfernung.

Bei einer Gegenüberstellung der Erhaltungsziele der nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete sowie aufgrund der gegebenen Entfernung ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Eine FFH-Verträglichkeits(vor)-prüfung wird nicht als erforderlich erachtet.

13.15 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während der Bauphase kann es durch die Bautätigkeiten und einzusetzenden Baufahrzeuge zu einer erhöhten Staub-, Lärm-, Licht, und Abgasemission sowie Erschütterungen kommen. Diese sind jedoch nur temporär. Gesonderte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Durch die Schaffung von Kitaplätzen kann es zu einer Erhöhung der Lärm-, Licht- und Abgasemissionen durch Fahrzeuge kommen, mit welchen die Kinder gebracht und abgeholt werden. Ebenso wenn die angrenzenden Parkplätze von den Bogenschütz:innen sowie von den Besucher:innen genutzt werden. Da sich das erhöhte Verkehrsaufkommen aber nur temporär bzw. im Wesentlichen zu den Stoßzeiten am Morgen und Nachmittag abspielen wird, ist nur von einer geringen Zunahme von Emissionen zu rechnen. Gesonderte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Weiterhin kann die Nutzung als Feuerwehr-Übungsplatz zu kurzzeitigen Lärm- und Lichtmissionen führen. Aufgrund der sehr geringen Nutzungsintensität der Übungsfläche sind allerdings keine gesonderten Untersuchungen erforderlich. Gleiches gilt für die Bogensportanlage, die durch die Abschuss- und Treffergeräusche sowie durch Begleitgeräusche wie Stimmen und dem Auf- und Abbau von Geräten nur geringe, kurzzeitige Lärmmissionen verursacht.

Erhöhte Wärmeemissionen sind aufgrund der angestrebten Niedrigenergie- / Passivbauweise und des Anteils unversiegelter Freiflächen nicht zu erwarten.

Strahlungsemissionen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

13.15.1 Erzeugte Abfälle/Abwässer und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfall

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls ist durch die Andienbarkeit mit Müllfahrzeugen gesichert.

Schmutzwasser

Das vorhandene und ausreichend dimensionierte Kanal- und Leitungsnetz ist geeignet, das zusätzliche Schmutzwasser aufzunehmen.

13.15.2 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Plangebiet nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

13.15.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Das Plangebiet führt im Zusammenhang mit der bestehenden überwiegend landwirtschaftlichen Wohnbebauung im Umfeld des Plangebietes zu einem geringfügig erweiterten Siedlungsbereich, der nach Nordosten abgerundet wird.

Vorhaben in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet liegen nicht vor. Kumulationseffekte sind daher nicht zu erwarten.

13.15.4 Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die optimierte Nutzung von Solarenergie ist im Plangebiet durch die Ausrichtung der Baufenster gewährleistet.

14 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass ohne Umsetzung der Planung die Nutzung der Fläche als Spiel- und Bolzplatz fortgeführt wird.

15 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Rechtlicher Rahmen

Die Errichtung von baulichen Anlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Über die Belange des Naturschutzes ist nach den Vorschriften der Naturschutzgesetze zu entscheiden (vgl. § 13 ff BNatSchG und 8 ff LNatSchG).

Gemäß § 13 ff BNatSchG sind die mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten, vorrangig gleichartig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ist eine Kompensation des Eingriffs nicht möglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

Eine vollständige Vermeidung des Eingriffs wäre nur bei vollständigem Verzicht zum Bau des Multifunktionsgebäudes möglich.

15.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffe finden auf einer intensiv gepflegten Grünlandfläche statt. Daher sind vollversiegelte Eingriffsflächen mit dem Faktor 0,5 auszugleichen.

Es ergibt sich folgendes Ausgleichserfordernis:

Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs	
Art der Neuversiegelung	Zusätzliche Vollversiegelung (m²)
max. zulässige bebaubare Fläche (Bestandsbau, neues Multifunktionsgebäude einschl. Nebengebäuden sowie Wege und Stellplätze)	5.067
Anlagen für Bogenschützen	300
Summe	5.367
Ausgleichsberechnung	Ausgleichsflächenbedarf (m²)
maximal zulässige Vollversiegelung von 5.367 m ² auf intensiv gepflegter Grünfläche x 0,5 auszugleichen	2.683
Verbleibender Ausgleichsbedarf	2.683

Knickausgleich

Eingriffe in den Knickbestand sind im Verhältnis 1:2 bzw. im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Es ergibt sich folgendes Ausgleichserfordernis:

Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs	
Eingriff in den Knickbestand	Länge des zu rodenden Knicks (m)
Knick im Bereich der geplanten Zu- und Ausfahrt am Mittelholzweg	14
Knick im Bereich der geplanten fußläufigen Zuwegung zur Fläche für die Bogenschützen	2
Knick im Bereich des geplanten Nebengebäudes im östlichen Plangebiet	27
Summe	43
Ausgleichsberechnung	Knickausgleich (m)
der Eingriff in den Knickbestand auf einer Länge von insgesamt 16 m ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen	32
der Eingriff in den Knickbestand auf einer Länge von insgesamt 27 m ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen	81
Verbleibender Ausgleichsbedarf	113

15.2 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Das Ausgleichserfordernis von 2.683 m² = 2.683 Ökopunkten wird über das im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest gelegene Ökokonto mit dem Aktenzeichen 661.4.03.064.2016.00 erbracht:

Die Ökokontofläche befindet sich südwestlich der Ortschaft Seeland in der Gemeinde Lindewitt auf dem Flurstück 34 der Flur 11 der Gemarkung Sillerup.

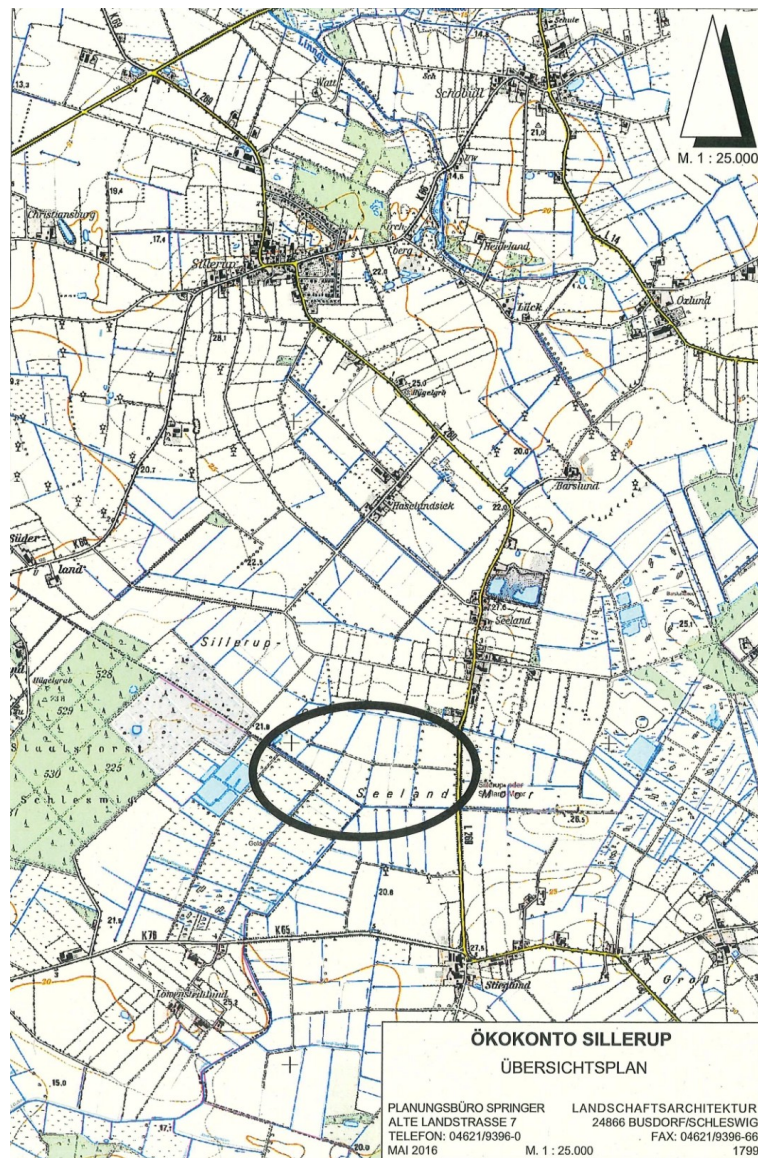


Abb. 7: Lage des Ökokontos (Quelle: Antrag auf Anerkennung einer Ökokontomaßnahme (Planungsbüro Springer 2016))

Das Ökokonto wurde mit dem Ziel eingerichtet, einen Lebensraum für Wiesenvögel zu schaffen. Um dieses Entwicklungsziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen auf der Fläche vorgesehen:

Extensivierung

Die Grünlandfläche wird auf Dauer extensiv beweidet und ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ausgemagert. Die Fläche wird mit 1,5 Großvieheinheiten je ha (insgesamt max. 28 Rinder oder 83 Schafe bei einer Flächengröße von ca. 18,4 ha) beweidet oder nach dem 15.07. mit einem Balkenmäher gemäht. Das Mahdgut wird dort, wo es maschinell möglich ist, abgefahren.

Aufweiten der Entwässerungsgräben

Im Westen grenzt ein auf ca. 3 bis 4 m breit aufgeweiteter Grabenabschnitt an das Ökokonto an. Diese Aufweitung wird abschnittsweise auf dem Flurstück entlang des Weges fortgeführt (s. Abb. 8). Die neu entstehenden Uferböschungen werden flach angelegt. Die Tiefe der Aufweitung wird an die vorhandene Grabentiefe angepasst. Darüber hinaus werden die auf dem Entwicklungsplan dargestellten Entwässerungsgräben mit flachen Uferböschungen (ca. 1:3) versehen. Hierbei werden die auf den Grabenböschungen vorhandenen Trauben-Kirschen mit entfernt.

Der Bodenaushub wird für die Verschließung der Gräben im Norden und Süden auf einer Länge von ca. 20 bis 25 m zu jedem Ende des Grabens verwendet. Hierdurch wird eine Binnenentwässerung des Flurstücks vermieden und der Grundwasserstand angehoben. Die Grabenböschungen können mit gemäht werden, um ein erneutes Aufwachsen der Trauben-Kirsche an diesen Stellen zu vermeiden.

Mit diesen Maßnahmen werden zusätzliche Wasserflächen als Teillebensräume für Amphibien geschaffen.

Moorteich im Westen

Der vorhandene Moorteich wird zusammen mit dem randlichen Bewuchs der natürlichen Entwicklung überlassen.



Abb. 8: Entwicklungsplan (Quelle: Antrag auf Anerkennung einer Ökokontomaßnahme (Planungsbüro Springer 2016))

Knickausgleich

Das Knickausgleichserfordernis von insgesamt 113 m wird **überwiegend (97 m)** über eine Knickneuanlage auf dem Flurstück 81 der Flur 5 der Gemarkung Jerrishoe (s. Abb. 9) erbracht.

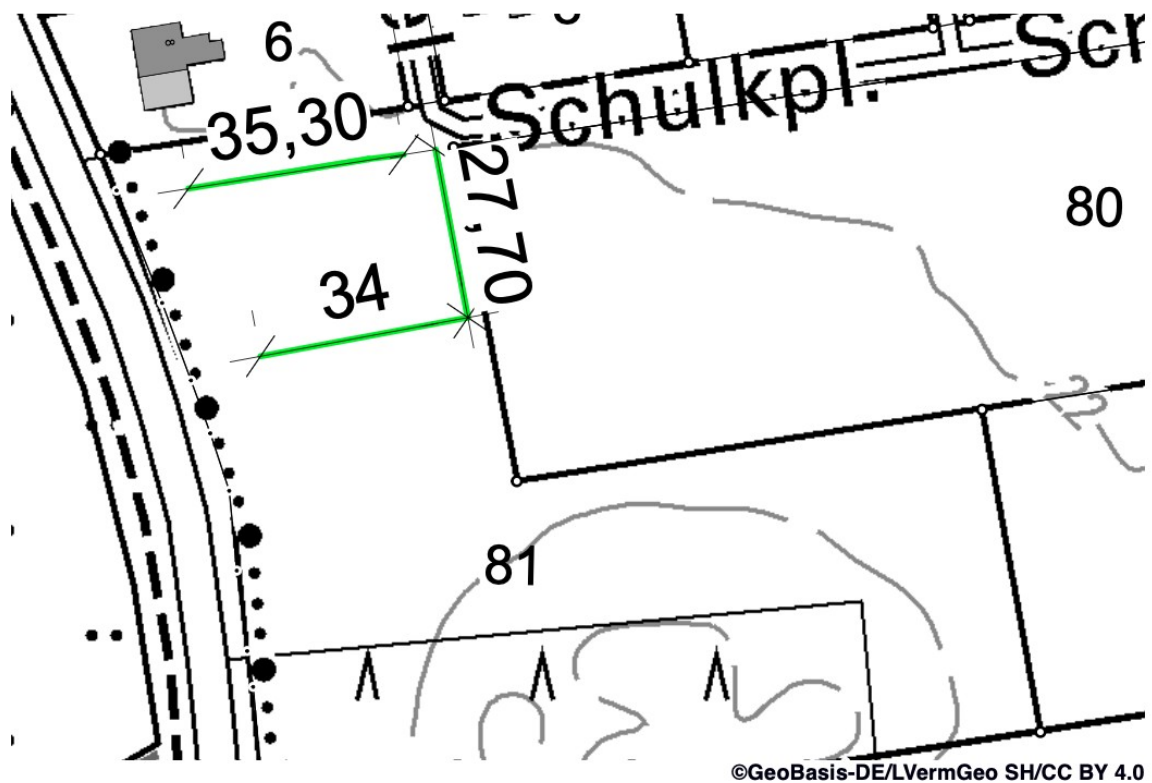


Abb. 9: Lage der Knickneuanpflanzung

Auf 97 m erfolgt eine Knickanpflanzung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen aus der Gehölzliste, in zwei Reihen auf 5 m Breite als Wallhecke (Knick) vorzunehmen. Dabei sind folgende Maße für die Wälle der Knicks umzusetzen: Breite des Wallfußes 3,00 m, Höhe 1,20 m und Breite der Wallkrone 1,20 m. Es sind standortgerechte Gehölze mind. als leichte Sträucher und Heister mit einer Höhe von 70-90 cm aus folgender Gehölzliste zu pflanzen. Dabei ist der Pflanzabstand von 1 m in der Reihe nicht zu überschreiten.

Folgende knicktypische Gehölze sind zu verwenden:

Pflanzliste: Erle, Schwarz- (*Alnus glutinosa*), Esche, Gemeine (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche, (*Carpinus betulus*), Kirsche, Vogel- (*Prunus avium*), Linde, Winter- (*Tilia cordata*), Pappel, Zitter- (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hartriegel, Blutroter (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Holunder, Schwarzer (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schneeball, Gewöhnlicher (*Viburnum opulus*), Weide, Purpur- (*Salix purpurea*), Weide, Sal- (*Salix caprea*), Weißdorn, Zweigriffliger (*Crataegus laevigata*).

Ein Antrag für eine Ausnahmegenehmigung zur Knickverschiebung/ - rodung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt worden.

Die restlichen 16 m Knick werden über ein Ökokonto in der Gemeinde Börm auf dem Flurstück 107 der Flur 2 der Gemarkung Börm mit dem Aktenzeichen 661.04.04.032.2014.00 erbracht.

16 Planungsalternativen

Für eine ausführliche Betrachtung der Planungsalternativen ist die B-Planebene nicht das städtebaulich geeignete Instrument. Hierfür ist der F-Plan, der die im Raum stehenden konkurrierenden Nutzungsarten auf Gemeindeebene betrachtet und abwägend zu Entscheidungen gelangt planungsrechtlich die bessere Wahl.

Zusammenfassend wird in der 7. Änderung des F-Plans, die im Parallelverfahren zum vorliegenden B-Plan durchgeführt wird, folgendes Ergebnis zur Prüfung von alternativen Standorten genannt:

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der städtebaulichen sowie bedarfsspezifischen Kriterien hat sich das hier vorliegende Plangebiet als die geeignetste Fläche für die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes in Jerrishoe herauskristallisiert. Der Standort erfüllt insgesamt die baulichen Anforderungen und bietet im Hinblick auf das geplante pädagogische Konzept wertvolle Rahmenbedingungen für eine moderne, entwicklungsfördernde Kindertagesstätte. Entsprechend ist die Wahl auf die hier vorliegende, für die Gemeinde alternativlose, Fläche gefallen.

Würde die Gemeinde auf diese Planung verzichten, könnte der aktuelle und zukünftige Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder in der Gemeinde nicht gedeckt werden. Diese würde sich negativ auf die wirtschaftliche und infrastrukturelle Ausstattung der Gemeinde niederschlagen und hätte auf längere Sicht aller Voraussicht nach auch eine stagnierende oder gar abnehmende Bevölkerungsentwicklung zur Folge. Dies gilt es jedoch zu verhindern.

17 Zusätzliche Angaben

17.1 Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken

Auf Grundlage der bestehenden Nutzung der zu überplanenden Fläche einerseits und den Planungsinhalten andererseits wurde versucht, das geplante Vorhaben auf seine Umweltauswirkungen hin zu bewerten.

Im Rahmen der Aufstellung B-Plans Nr. 7 und der 7. F-Planänderung der Gemeinde Jerrishoe wurde eine Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet. Zudem wurden übergeordnete und kommunale Planungen gesichtet und der aktuelle Bestand im Zuge einer Luftbildauswertung und einer Ortsbegehung am 16.01.2024 erfasst. Das Plangebiet wurde auf geschützte Biotop, sonstige schutzwürdige Bereiche und Landschaftsbestandteile und sonstige Landschaftselemente gesichtet. Auf dieser Grundlage wurde eine Potenzialabschätzung bezüglich einer Gefährdung von Lebensstätten und Arten vorgenommen. Ergebnisse flossen in den Punkt „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ ein. Schwierigkeiten oder Probleme traten nicht auf. Kenntnislücken sind derzeit nicht erkennbar.

17.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und der Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen, die eine Überwachung bedürften, sind nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

18 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Jerrishoe verfolgt mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 7 und der 7. F-Planänderung das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kita und ein neues Jugendzentrum als Multifunktionsgebäude zu schaffen und das bestehende Jugendzentrum als zukünftige „Begegnungsstätte“ zu sichern. **Zudem möchte die Gemeinde einen Teil des Außenbereiches innerhalb der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf künftig auch der örtlichen Feuerwehr als Übungsplatz zur Verfügung stellen. Darüber hinaus soll die vom Bogenschützenverein genutzte Fläche nach Westen hin verschoben werden und als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz - Bogensportanlage“ festgesetzt werden.**

Die Erfassung und Bewertung des Bestands wurde mit Hilfe einer Ortsbegehung und der Zusammenstellung vorliegender Daten durchgeführt. Unter Berücksichtigung des Planungsvorhabens wurden die Auswirkungen auf die Umwelt nach Schutzgütern untergliedert untersucht und bewertet.

Es erfolgte darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens. Diese wurde durch eine Potenzialanalyse auf Grundlage der in Augenschein genommenen Habitate durchgeführt. Fang- und Schädigungsverbote sowie Störungsverbote für unter dem besonderen Artenschutz stehende Arten gem. § 44 BNatSchG können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die zusätzliche Belastung von Natur und Landschaft wird als vertretbar eingestuft. Verbleibende Beeinträchtigungen auf Natur und Umwelt können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Beratungserlass kompensiert werden. Nachbleibende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind daher auszuschließen.

Planungsalternativen wurden für das Gemeindegebiet von Jerrishoe überprüft. Ein alternativer Standort ist nicht erkennbar.

Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 7 die erforderlichen Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

19 Quellenverzeichnis

MILIG SH 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung-Landesplanungsbehörde. Kiel

MELUND 2020a: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I Neuaufstellung 2020. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Kiel

Land SH 2002: Regionalplan für den Planungsraum V, Schleswig-Holstein. Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus - Landesplanungsbehörde. Kiel

MILIG SH 2020a: Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde. Kiel

Landschaftsplan 1998: Landschaftsplan der Gemeinde Jerrishoe. Michael Sprenger. Hamburg

Umweltportal 2022: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, , 11.2023

Landschaftsrahmenplan 2002: Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V. Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

MELUND 2023: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Biotopkartierung Schleswig-Holsten (2014-2019). URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml?mapId=9b5073b3-1-b-d-b--4-c-5-5-917e-5bc647324bd4&overviewMapCollapsed=false&mapSrs=EPSG%3A4647&mapExtent=32503493.470320284%2C6038281.421113317%2C32510057.535764113%2C6044775.407566641>

. Datum letzter Abruf: 20.11.2023

Immissionsprognose 2025: Immissionsprognose zur Abschätzung der Geruchsimmissionen im Bereich des Bebauungsplanes nr. 7 "Multifunktionsgebäude" für das gebiet nördlich vom "Mittelholzweg" und westlich vom "Norderholzweg" Flurstück 27, Flur 12 der Gemarkung Jerrishoe. Dr. Dorothee Holste. Ottendorf

Feuerwehr Jerrishoe: . . URL: <https://www.feuerwehr-jerrishoe.de/kalender/list.php?categoryonly=2>. Datum letzter Abruf: 05.03.2026

BFN 2022: Bundesamt für Naturschutz. Landschaftssteckbrief . URL: <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe>. Datum letzter Abruf: 2022

MELUND & LLUR 2017: Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), S:29. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein & Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Kiel

LLUR 2019: Die Böden Schleswig-Holsteins mit Erläuterungen zur Bodenübersichtskarte 1:250.000. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländlicher Räume. Flintbek

Umweltportal SH 2022: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur. . URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/>. Datum letzter Abruf: 11.2023

LVerGeo SH 2023: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein. Digitaler Atlas Nord. Archäologie Atlas. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Archaeo-%20ogieSH/index.html?lang=de%20>. Datum letzter Abruf: November 2023

Jerrishoe, den _____

Der Bürgermeister